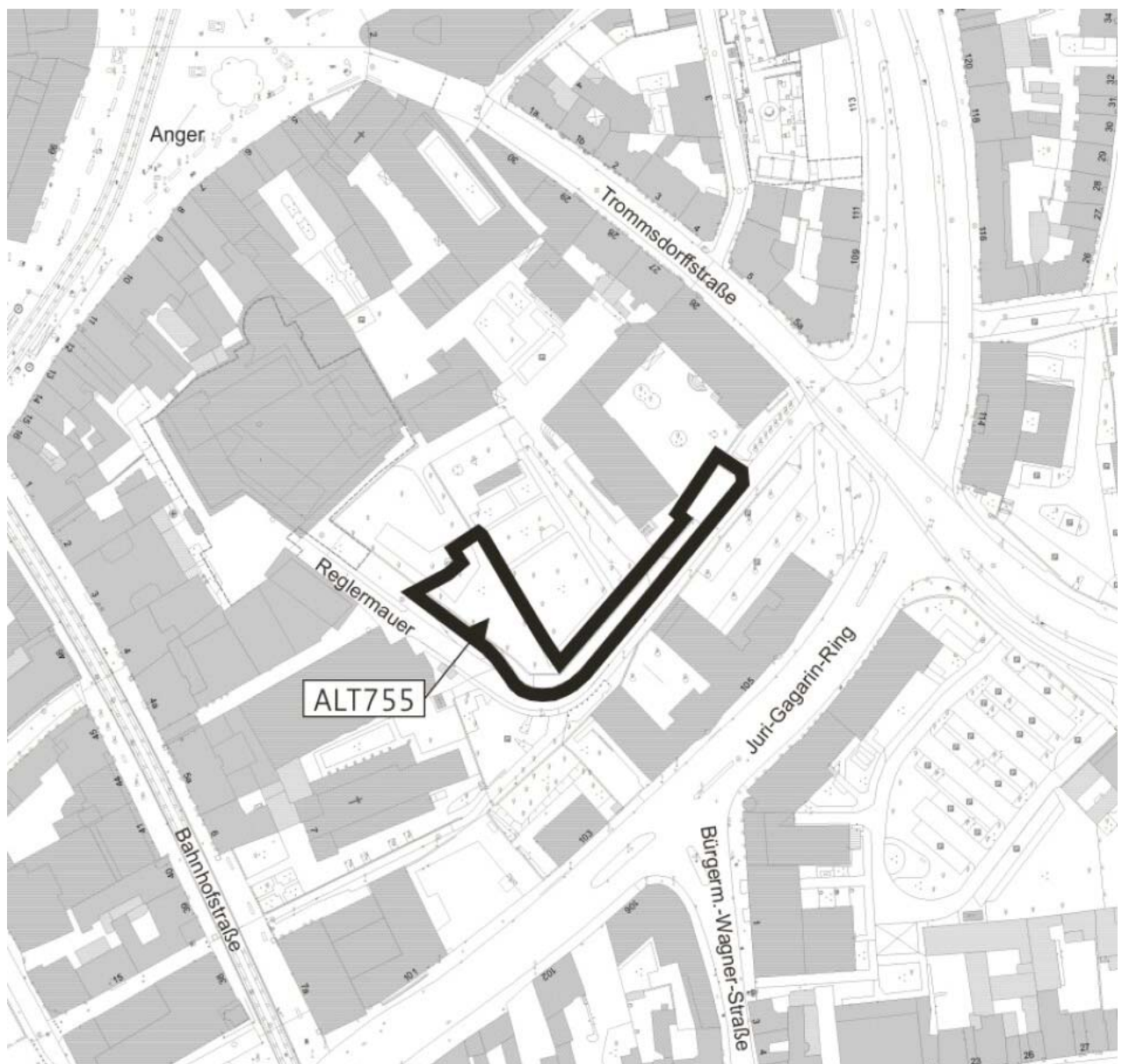


Vorhabenbezogener Bebauungsplan ALT 755

"Edith-Stein-Schule"

Zwischenabwägung

Prüfung der im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen



Impressum



Amt für Stadtentwicklung
und Stadtplanung

Datum
31.08.2023

Inhaltsverzeichnis

1 Tabellarische Zusammenfassung

- 1.1 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
- 1.2 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG
- 1.3 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit
- 1.4 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung

2 Abwägungen und jeweilige Stellungnahmen im Einzelnen

- 2.1 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und deren Abwägung
- 2.2 Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG und deren Abwägung
- 2.3 Stellungnahmen der Öffentlichkeit und deren Abwägung
- 2.4 Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung und deren Abwägung

1 Tabellarische Zusammenfassung

1.1 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

B

Die Beteiligung erfolgte durch Schreiben vom 29.06.2022.

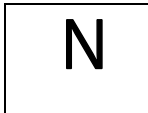
Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht betroffen	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
B1	Thüringer Landesverwaltungsamt Abteilung III, Referat 310 Jorge-Semprún-Platz 4 99423 Weimar	10.08.22	10.08.22		X		
B2	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz Carl-August-Allee 8-10 99423 Weimar (Außenstelle)	08.08.22	11.08.22	X	X	X	
B3	Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Erfurt Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt	12.07.22	15.07.22		X	X	
B4	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Dienststelle Weimar Humboldtstraße 11 99423 Weimar	12.07.22	19.07.22		X		
B5	Stadtwerke Erfurt Gruppe Energie GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	19.07.2022	06.02.23			X	
B6	Stadtwerke Erfurt Gruppe Netz GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	20.07.22 05.08.22	06.02.23 06.02.23			X	
B7	Stadtwerke Erfurt Gruppe ThüWa ThüringenWasser GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	27.07.22	06.02.23			X	
B8	Stadtwerke Erfurt Gruppe Stadtwirtschaft GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	14.07.22	18.07.22			X	
B9	Stadtwerke Erfurt Gruppe Erfurter Verkehrsbetriebe AG Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	26.07.22	01.08.22		X		
B10	TEN Thüringer Energienetze GmbH Netzbetrieb Region Mitte Schwerborner Straße 30 99087 Erfurt	keine Äußerung					
B11	Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 90 01 02 99104 Erfurt	keine Äußerung					
B12	50Hertz Transmission GmbH Heidenstraße 2 10557 Berlin	11.07.22	11.07.22	X			
B13	Thüringer Landesamt für Bau u. Verkehr Referat 27 Europaplatz 3 99091 Erfurt	09.08.22	12.08.22		X		

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht betroffen	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
B14	Thüringer Landesamt für Bau u. Verkehr Region Mitte Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt	26.07.22	29.07.22	X	X		
B15	Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Region Südost Liegenschaftsmanagement Tröndlinring 3 04105 Leipzig	keine Äußerung					
B16	Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Erfurt, Sachbereich 1 – Planfeststellung, Juri-Gagarin-Ring 114 99084 Erfurt	keine Äußerung					
B17	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Landesbeauftragter f. Eisenbahnaufsicht Juri-Gagarin-Ring 114 99084 Erfurt	14.07.22	18.07.22	X	X		
B18	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Dienststelle Erfurt Petersberg Haus 12 99084 Erfurt	04.08.22	09.08.22			X	
B19	Bischöfliches Ordinariat Bauamt Herrmannsplatz 9 99084 Erfurt	keine Äußerung					
B20	Kreiskirchenamt Erfurt Schmidtstedter Straße 42 99084 Erfurt	keine Äußerung					
B21	Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abt. Arbeitsschutz Regionalinspektion Mittelthüringen Linderbacher Weg 30 99099 Erfurt	08.07.22	08.07.22	X		X	
B22	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Drosselbergstraße 2 99097 Erfurt	keine Äußerung					
B23	Industrie- und Handelskammer Erfurt Arnstädter Straße 34 99096 Erfurt	keine Äußerung					
B24	ThüringenForst Forststraße 71 99097 Erfurt	13.07.22	20.07.22	X			
B25	Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum, Zweigstelle Sömmerda Uhlandstraße 3 99610 Sömmerda	26.07.22	01.08.22	X		X	
B26	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Werner-Seelenbinder-Straße 7 99096 Erfurt	11.07.22	18.07.22	X			
B27	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 Bonn	26.07.22	26.07.22		X		

"X" = trifft zu

"z.T." = trifft teilweise zu

1.2 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG



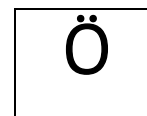
Die Beteiligung erfolgte durch Schreiben vom 29.06.2022.

Reg. Nr.	Beteiligter anerkannter Naturschutzverband und Verein nach § 45 ThürNatG	Stellungnahme vom	Eingang	nicht betroffen	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
N1	NABU Thüringen e.V. Leutra 15 07751 Jena	keine Äußerung					
N2	Landesanglerverband Thüringen e.V. Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	02.08.22	02.08.22	X			
N3	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V. Lindenhof 3 99998 Mühlhausen / OT Seebach	04.08.22	04.08.22	X			
N4	Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e.V. Geschäftsstelle, Auenstraße 31 99880 Mechterstädt	keine Äußerung					
N5	Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V. Thymianweg 25 07745 Jena	keine Äußerung					
N6	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Trommsdorffstraße 5 99084 Erfurt	keine Äußerung					
N7	Grüne Liga e.V. Landesvertretung Thüringen Goetheplatz 9b 99423 Weimar	keine Äußerung					
N8	Kulturbund für Europa e.V. Landesverband Thüringen Bahnhofstraße 27 99084 Erfurt	keine Äußerung					
N9	Landesjagdverband Thüringen e.V. Franz-Hals-Straße 6c 99099 Erfurt	keine Äußerung					
N10	Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V. Niederkrossen 27 07407 Uhlstädt-Kirchhasel	keine Äußerung					

"X" = trifft zu

"z.T." = trifft teilweise zu

1.3 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit



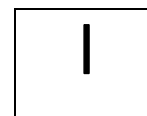
Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs wurde in der Zeit vom 11.07.2022 bis 12.08.2022 durchgeführt.

Reg. Nr.	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
					wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
Ö1	11.08.22	11.08.22			z.T.	z.T.
Ö2	10.08.22	10.08.22				X
Ö3	23.07.22	25.07.22			z.T.	z.T.
Ö4	23.07.22	23.07.22				X
Ö5	23.08.22	23.08.22				X
Ö6	26.08.22	26.08.22				X
Ö7	21.07.22	21.07.22				X
Ö8	27.08.22	29.08.22				X
Ö9	29.07.22	02.08.22			z.T.	z.T.
Ö10	11.08.22	12.08.22			X	
Ö11	11.08.22	11.08.22		X		

"X" = trifft zu

"z.T." = trifft teilweise zu

1.4 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung



Stellungnahmen von Ämtern der Stadtverwaltung Erfurt, denen intern die Wahrnehmung von Aufgaben unterer Behörden im Rahmen der mittelbaren Staatsverwaltung zugewiesen wurde und deren Abwägung.

Die Beteiligung erfolgte durch Schreiben vom 29.06.2022.

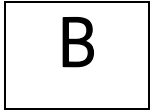
Reg. Nr.	Stellungnahme von	Stellungnahme vom	Eingang	nicht betroffen	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
I1	Tiefbau- und Verkehrsamt	11.08.22	19.08.22			X	
I2	Umwelt- und Naturschutzamt	14.11.22	17.11.22			X	
I3	Amt für Soziales	27.07.22	27.07.22	X			
I4	Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	14.07.22	19.07.22			X	
I5	Bauamt	26.07.22	27.07.22			X	
I6	Entwässerungsbetrieb	08.08.22	16.08.22			X	

"X" = trifft zu

"z.T." = trifft teilweise zu

2 Abwägungen und jeweilige Stellungnahmen im Einzelnen

2.1 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB und deren Abwägung



ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B1
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
von	Thüringer Landesverwaltungsamt Abteilung III, Referat 310 Jorge-Semprún-Platz 4 99423 Weimar	
mit Schreiben vom	10.08.22	

Punkt 1 (Beachtung des Entwicklungsgebotes nach § 8 Abs. 2 BauGB)

Im Flächennutzungsplan der Stadt Erfurt ist in dem für den o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan maßgeblichen Bereich eine Fläche für den Gemeinbedarf „Schule und Bildungseinrichtungen“, „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen / Schulsporthallen“, „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ sowie „Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dargestellt. Angrenzend an diese Flächendarstellung enthält der Flächennutzungsplan die Darstellung einer gemischten Baufläche.

Aus diesen Darstellungen kann der o.g. vorhabenbezogene Bebauungsplan ALT 755, durch den Baurecht für einen Schulneubau im Bereich der bestehenden Edith-Stein-Schule geschaffen werden soll, entwickelt werden, wie nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB verlangt. Die diesbezüglichen Aussagen in der Begründung, S. 5, werden bestätigt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist nach § 10 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB genehmigungsfrei. Er unterliegt lediglich der kommunalrechtlichen Anzeigepflicht nach § 21 Abs. 3 BauGB.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Kein Abwägungsbedarf.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B2
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
von	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) Außenstelle Weimar Carl-August-Allee 8 – 10 99423 Weimar	
mit Schreiben vom	08.08.2022	

Abteilung 3: Naturschutz u. Landschaftspflege: keine Betroffenheit

Punkt 1

Hinweis: Die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in diesem Verfahren liegt vollständig bei der unteren Naturschutzbehörde im räumlich zuständigen Landratsamt.

Ob Geschützte Landschaftsbestandteile/Flächennaturdenkmale, Naturdenkmale, gesetzlich geschützte Biotope oder artenschutzrechtliche Belange betroffen sind und die Eingriffsregelung gemäß § 13 ff. Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 5 ff. Thüringer Naturschutzgesetz korrekt abgearbeitet wurde, wurde nicht geprüft.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die zuständige Behörde – in diesem Fall das Umwelt- und Naturschutzamt der Stadt Erfurt – wurde an diesem Verfahren als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Abteilung 4: Wasserwirtschaft:

keine Betroffenheit

Punkt 2

Hinweis: Die Abteilung 4 nimmt nicht als verwaltende Stelle des wasserwirtschaftlichen Grundbesitzes der öffentlichen Hand Stellung. Die fachlichen Anforderungen, die sich aus der Gewässerunterhaltung des Referates 44, Gewässerunterhaltung, bzw. aus den eigenen Planungen der Referate 43, Flussgebietsmanagement, und 45, Wasserbau, ergeben, sind im Fall, dass wasserwirtschaftlicher Grundbesitz des Freistaates Thüringen betroffen ist, auch als Stellungnahme des Grundstückseigentümers zu werten. Die weiteren privatrechtlichen Belange (Kauf, Verkauf, Dienstbarkeiten, Auflösung von Pachtverträgen etc.), die bei einer Projektumsetzung erforderlich werden, hat der Projektträger im Zuge der (Teil-)Projektumsetzung mit den Betroffenen gesondert abzustimmen und zu vereinbaren.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Abteilung 5: Wasserrechtlicher Vollzug: keine Betroffenheit

Punkt 3

Hinweis: Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 61 Abs. 2 ThürWG zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde (§ 61 Abs. 1 ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die untere Wasserbehörde wurde als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Abteilung 6: Immissionsschutz und Abfallwirtschaft:

Belange des Immissionsschutzes: keine Betroffenheit

Belange Abfallrechtliche Zulassungen: keine Betroffenheit

Abteilung 7: Immissionsüberwachung, Bodenschutz und Altlasten:

Belange des Immissionsüberwachung: keine Bedenken

Belange Abfallrechtliche Überwachung: keine Betroffenheit

Belange des Bodenschutzes/Altlasten:

Punkt 4

Die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und dem Thüringer Bodenschutzgesetz (ThürBodSchG) sowie der aufgrund des BBodSchG und des ThürBodSchG erlassenen Rechtsverordnungen obliegt gemäß § 11 Abs. 1 ThürBodSchG grundsätzlich den unteren Bodenschutzbehörden. Untere Bodenschutzbehörden sind nach § 9 Abs. 3 ThürBodSchG die Landkreise und kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis. Deren Verwaltung ist aufgrund der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit als Träger öffentlicher Belange beim Bodenschutz zu beteiligen.

Für das o. g. Vorhaben ist primär die untere Bodenschutzbehörde innerhalb ihres Aufgabenbereiches einzubeziehen. Eine Ausnahme besteht, wenn es sich bei den betroffenen Flächen bzw. Liegenschaften um Eigentum des Landkreises oder einer kreisfreien Stadt handelt oder eine anderweitige eigene Betroffenheit des Landkreises oder der kreisfreien Stadt vorliegt. Dann ist die obere Bodenschutzbehörde - Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 75 - gemäß § 9 Abs. 2 ThürBodSchG als zuständige Behörde zu beteiligen.

Der Vorhabenträger, das Bistum Erfurt, plant in der Erfurter Innenstadt den Neubau eines Schulgebäudes. Davon werden Teilflächen des städtischen Grundstücks in der Gemarkung Erfurt Süd, Flur 130, Flurstück 9/5 berührt. Die Aufgabenwahrnehmung zum Vollzug des BBodSchG, des ThürBodSchG und der daraus abgeleiteten Verordnungen erfolgt wegen der Betroffenheit der kreisfreien Stadt Erfurt abweichend von der regelzuständigen unteren Bodenschutzbehörde durch die obere Bodenschutzbehörde (§ 11 Abs. 1 Satz 2 ThürBodSchG).

Gemäß § 1a und § 202 BauGB ist ein sparsamer und schonender Umgang mit dem Boden und der Schutz des Mutterbodens vorgeschrieben (Hinweis).

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Grundsätzlich wurde bei der Planung die Flächeninanspruchnahme bezüglich Gebäudestellung, Baudichte (kompakter Baukörper) und Gebäudehöhe optimiert. Dies wirkt sich vor allen Dingen auf nicht in Anspruch genommene Flächen durch Erhalt der Funktionen des Naturhaushaltes aus, insbesondere im Sinne der Bodenschutzklausel des § 1 Abs. 5 BauGB.

Der Hinweis wird in der Planzeichnung unter Teil C: Hinweise, Punkt 3 vermerkt.

Punkt 5

Das BBodSchG bezweckt den nachhaltigen Erhalt der Bodenfunktionen nicht versiegelter Böden bzw. die weitestgehende Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen bei Einwirkungen auf den Boden (§ 1 BBodSchG; Hinweis). Aus diesem Grunde ist es erforderlich, im Rahmen der vorgesehenen Erschließungs- und Baumaßnahmen alle Bodenarbeiten durch geeignete Verfahren und Arbeitstechniken sowie unter Berücksichtigung des Zeitpunktes so auszuführen, dass baubetriebsbedingte Bodenbelastungen (z. B. Verdichtungen, Erosion, Vernässungen und Vermischung von Boden mit Fremdstoffen) und sonstige nachteilige Bodenveränderungen auf das unumgängliche Maß begrenzt werden, damit das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen nicht zu besorgen ist (Auflage). Beeinträchtigungen des Bodens sind bei der Planung zu berücksichtigen, während der Baudurchführung zu vermeiden oder zu begrenzen und durch Überwachungsmaßnahmen zu überprüfen (Auflage).

Auf die Einhaltung der relevanten Forderungen folgender Rechtsgrundlagen und technischer Regelwerke wird ausdrücklich hingewiesen:

- *Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), in der derzeit gültigen Fassung,*
- *Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), in der derzeit gültigen Fassung,*
- *Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (ThürBodSchG) vom 16.12.2003 (GVBl. Nr. 15, S. 511), in der derzeit gültigen Fassung,*
- *DIN 19731 - Verwertung von Bodenmaterial sowie DIN 18915 - Bodenarbeiten.*

Des Weiteren werden die Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren -Arbeitshilfen für Planungspraxis und Vollzug der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz(LABO) - zur Anwendung empfohlen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die vorgebrachten Hinweise haben keine Belange des Bebauungsplanverfahrens an sich zum Gegenstand, sondern betreffen verschiedene Regelungsbereiche im Vollzug der Satzung.

Dem Vorhabenträger wurde die Stellungnahme zur Beachtung in der weiteren Planung übergeben.

Die Auflagen einschl. Rechtsgrundlagen werden in der Planzeichnung unter Teil C: Hinweise, Punkt 3 vermerkt.

Punkt 6

Laut Mitteilung der unteren Bodenschutzbehörde vom 03.01.2022 sind keine Altlasten im unmittelbaren Planungsgebiet vorhanden (s. Erläuterungsbericht zum Vorentwurf BPALT755 "Edith-Stein-Schule" der Stadt Erfurt vom 11.02.2022, S. 19).

Das vom Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz geführte Altlasteninformationssystem über Altlasten und altlastenverdächtige Flächen (THALIS), die dem Anwendungsbereich des Bundes Bodenschutzgesetzes unterliegen (§ 7 Abs. 1 ThürBodSchG), weist im Umfeld des BP ALT755 (Vorentwurf) eine Vielzahl von aktiven Altstandorten aus, die nächstgelegenen in ca. 70 m Entfernung.

Abbildung zu Altlastenverdachtsflächen



THALIS-Auszug Erfurt, Stand: 11.07.2022



Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die o.g. Altlasten und altlastenverdächtigen Flächen befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ALT755 „Edith-Stein-Schule“.

Punkt 7

Nach § 2 Abs. 1 ThürBodSchG sind die Verursacher schädlicher Bodenveränderungen oder Altlasten sowie deren Gesamtrechtsnachfolger, die Grundstückseigentümer, die Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die Gemeinden und die mit öffentlichen Planungen beauftragten Stellen verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast

oder schädlichen Bodenveränderung unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen (Hinweis).

Ergeben sich im Zuge von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen, Ausschachtungen oder ähnlichen Eingriffen Hinweise auf schadstoffbedingte schädliche Bodenveränderungen, so sind Maßnahmen, die die Feststellung des Sachverhalts oder die Sanierung behindern können, bis zur Freigabe durch die zuständige Bodenschutzbehörde zu unterlassen (Auflage). Die zuständige Bodenschutzbehörde hat über die Freigabe unverzüglich zu entscheiden (Hinweis).

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die vorgebrachten Hinweise haben keine Belange des Bebauungsplanverfahrens an sich zum Gegenstand, sondern betreffen verschiedene Regelungsbereiche im Vollzug der Satzung.

Dem Vorhabenträger wurde die Stellungnahme zur Beachtung in der weiteren Planung übergeben.

Die Hinweise und Auflagen werden in der Planzeichnung unter Teil C: Hinweise, Punkt 4 vermerkt.

Abteilung 8: Geologischer Landesdienst und Bergbau:

Punkt 8: Hinweise Hinweise zum Geologiedatengesetz (GeolDG)

Geologische Untersuchungen - Erdaufschlüsse (Bohrungen, größere Baugruben, Messstellen) sowie geophysikalische oder geochemische Messungen - sind gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unaufgefordert beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) anzuzeigen. Weiterhin sind die Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten, Test- und Laboranalysen, Pumpversuchsergebnisse, Lagepläne u. ä.) gemäß § 9 GeolDG spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert durch die Auftraggeber oder die beauftragten Firmen vorzugsweise elektronisch zu übergeben. Bitte weisen Sie in Ausschreibungs- und Planungsunterlagen auf diese Pflicht hin. Für die Übermittlung steht Ihnen die E-Mail-Adresse poststelle@tlubn.thuerinaen.de zur Verfügung.

Die entsprechenden Formulare und Merkblätter finden Sie unter www.tlubn.thueringen.de/geo/loaiebergbau/landesaeoloaie/aeoloqiedatengesetz.

Rechtsgrundlagen sind das „Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)“ in Verbindung mit der „Thüringer Bergrecht- und Geologiedaten-Zuständigkeitsverordnung (ThürBGZustVO)“.

Eventuell im Planungsgebiet vorhandene Bohrungsdaten können unter www.infoaero.de online recherchiert werden.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Der Sachverhalt zur Anzeige der Erdaufschlüsse und größerer Baugruben sowie zur Übergabe der Schichtenverhältnisse wird entsprechend in der Planzeichnung unter Teil C: Hinweise, Punkt 2 vermerkt und ebenfalls in die Begründung aufgenommen.
Dem Vorhabenträger wurde die Stellungnahme zur Beachtung in der weiteren Planung übergeben. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Belange des Geologie/Rohstoffgeologie: keine Bedenken

Belange Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung: keine Bedenken

Punkt 9

Der Standort in der Erfurter Innenstadt ist durch bindige fluviatile Sedimente, genetisch Auelehm, über gut tragfähigen, sandigen und mehr oder weniger bindigen Kiesen größerer Mächtigkeit gekennzeichnet.

Die quartären Lockergesteine werden von den triassischen Festgesteinen des Unteren bzw. Mittleren Keupers unterlagert.

Bedingt durch die vorangegangene Bautätigkeit sind die natürlichen Lagerungsverhältnisse in Oberflächennahe vermutlich in erheblichem Mase beeinflusst.

Lagebedingt ist der Standort durch erhöhte Grundwasserstände gekennzeichnet. Der Grundwasserspiegel befindet sich etwa im Niveau der offenen Vorflut und ist deren Schwankungen unterworfen.

Die inhomogenen Lockergesteinsverhältnisse als auch die zu erwartenden anthropogenen Veränderungen bedingen eine entsprechende Untersuchung und Bewertung der Baugrund- und Gründungsverhältnisse.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die vorgebrachten Hinweise haben keine Belange des Bebauungsplanverfahrens an sich zum Gegenstand, sondern betreffen verschiedene Regelungsbereiche im Vollzug der Satzung. Dem Vorhabenträger wurde die Stellungnahme zur Beachtung in der weiteren Planung übergeben.

Die ingenieurgeologischen Angaben werden in der Begründung zum Bebauungsplan unter „Bestandsdarstellung“ aufgenommen.

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Belange Hydrogeologie/Grundwasserschutz: keine Bedenken

Belange Geotopschutz: keine Bedenken

Belange des Bergbaus / Altbaubergbaus: keine Betroffenheit

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B3
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
von	Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Katasterbereich Erfurt Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	12.07.2022	

Keine Äußerung zur Planzeichnung

Punkt 1 - Plangrundlage - Allgemeiner Hinweis:

Bitte verwenden Sie immer die Liegenschaftskarte als Planungsgrundlage. Bei der Stellungnahme wird nicht die Übereinstimmung der Planzeichnung mit dem Liegenschaftskataster geprüft. Die Bestätigung müssen Sie sich separat einholen.

Abwägung

Der Stellungnahme in diesem Punkt wird gefolgt.

Begründung

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde die Liegenschaftskarte als Planungsgrundlage verwendet. Die Prüfung der Übereinstimmung der Planzeichnung mit dem Liegenschaftskataster erfolgt durch einen öffentlich bestellten Vermesser und wird von diesem auf dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan bestätigt.

Punkt 2 - Bodenordnung:

Wenn zur Realisierung der Planung ein amtliches Bodenordnungsverfahren nach dem BauGB §§ 45-84 angedacht wird, wenden Sie sich bitte an das zuständige Amt für Geoinformation und Bodenordnung der Landeshauptstadt Erfurt.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Wenn ein amtliches Bodenordnungsverfahren nach dem BauGB §§ 45-84 angedacht wird, wird das zuständige Amt für Geoinformation und Bodenordnung der Landeshauptstadt Erfurt in das Verfahren einbezogen.

Punkt 3 - Festpunkte der geodätischen Grundlagenetze

Im Bearbeitungsgebiet oder in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich keine Festpunkte der geodätischen Grundlagenetze Thüringens. Von Seiten des zuständigen Referates Raumbezug gibt es keine Bedenken gegen die geplante Baumaßnahme.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Punkt 4 - Flurbereinigung:

Das zuständige Referat - Flurbereinigungsbereich Gotha - hat keine Einwände zu dem geplanten Vorhaben.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B4
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
von	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Weimar Humboldtstraße 11 99423 Weimar	
mit Schreiben vom	12.07.2022	

Punkt 1

*Einverständnis mit dem Vorentwurf des VBP „Edith-Stein-Schule“ der Stadt Erfurt.
Hinweise und Auflagen zu den Belangen der archäologischen Denkmalpflege wurden adäquat in die Planunterlagen aufgenommen.*

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B5
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
von	Stadtwerke Erfurt Gruppe Energie GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	19.07.2022	

Punkt 1

Netztechnische Bedingungen für Fernwärmeanschluss gegeben, Vorhaben im Satzungsgebiet.

Abwägung

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Stellungnahme im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Begründung

Die vorgebrachten Hinweise haben keine Belange des Bebauungsplanverfahrens an sich zum Gegenstand, sondern betreffen verschiedene Regelungsbereiche im Vollzug der Satzung. Der Hinweis zur Lage im Geltungsbereich der Fernwärmesatzung findet sich auf der Planzeichnung unter Teil C: Hinweise, Punkt 7.

Punkt 2

Bitte beachten Sie den Bestand der vorhandenen fernwärmetechnischen Anlagen. Die Mindestabstände zu diesen Anlagen sind zwingend einzuhalten. Erdverlegte fernwärmetechnische Anlagen, im speziellen Kunststoffmantelrohre (KMR), dürfen ausschließlich in Handschachtung auf einer maximalen Länge von 10 Metern freigelegt werden. Flexible Rohrsysteme (FLX) dürfen ebenso in Handschachtung, nach erforderlicher vorheriger Abstimmung, auf einer maximalen Länge von 3 Metern freigelegt werden. Kreuzungen sind ausnahmslos in offener Bauweise zu realisieren. In Betrieb befindliche Leitungen dürfen nicht entlastet werden. Bei technischer Notwendigkeit von Leitungsfreilegungen oder Oberflächenabtrag größerer Längen sind Sicherungsmaßnahmen zwingend erforderlich. Diese sind vor Baubeginn abzustimmen. Einer direkten Über- bzw. Unterbauung sowie Bepflanzung mit tiefwurzelnden Gewächsen im Bereich von Fernwärmeleitungen wird nicht zugestimmt. Dieses Schreiben gilt nur in Verbindung mit dem unter Reg.-Nr.: 1039/22 bestätigten Leitungsplan der SWE Service GmbH vom 14.07.2022 zu Ihrer Anfrage vom 29.06.2022 und hat eine Gültigkeit von 6 Monaten.

Abwägung

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Stellungnahme im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Begründung

Die vorgebrachten Hinweise haben keine Belange des Bebauungsplanverfahrens an sich zum Gegenstand, sondern betreffen verschiedene Regelungsbereiche im Vollzug der Satzung. Dem Vorhabenträger wurde die Stellungnahme der Stadtwerke Energie zur Beachtung in der weiteren Planung übergeben. Im Falle von neu zu verlegenden Fernwärmeleitungen werden diese frühzeitig mit den Stadtwerken Erfurt abgestimmt.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B6
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
von	Stadtwerke Erfurt Gruppe Netz GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	20.07.2022 (Strom) 05.08.2022 (Gas)	

Anlagenbestand Strom

Punkt 1

Das Schulgelände besitzt grundsätzlich einen NS-Hausanschluss. Durch die geplante Erweiterung wird sich die gewünschte, der SWE Netz GmbH bislang nicht bekannte, Vorhalteleistung ändern. Daraus folgend ist eine erweiterte Hausanschlussgestaltung möglich. Diese beeinflusst den öffentlichen Bauraum. Der Umfang kann derzeitig dazu nicht eingeschätzt werden. Arbeiten im öffentlichen Bauraum bedürfen in jedem Fall der Zustimmung des Tiefbauamtes der Stadt Erfurt.

Dieses Schreiben gilt nur in Verbindung mit dem unter Reg.-Nr.: 1039/22 bestätigten Leitungsplan der SWE Service GmbH vom 14.07.2022 zu Ihrer Anfrage vom 29.06.2022 und hat eine Gültigkeit von 6 Monaten.

Abwägung

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Stellungnahme im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Begründung

Die vorgebrachten Hinweise haben keine Belange des Bebauungsplanverfahrens an sich zum Gegenstand, sondern betreffen verschiedene Regelungsbereiche im Vollzug der Satzung. Dem Vorhabenträger wurde die Stellungnahme der Stadtwerke Netz GmbH zur Beachtung in der weiteren Planung übergeben.

Der NS-Hausanschluss des Bestandsgebäudes der Schule soll nicht erweitert werden. In Abstimmung mit den Stadtwerken wurde bestimmt, dass der Bedarfsbau einen eigenen Anschluss benötigt. Dazu wird ein neuer Abgang an der Trafostation „Reglerkirche“ hergestellt und eine neue Leitung zum Bedarfsbau gelegt. Der Anschluss erfolgt im HV-ELT-Raum des Bedarfsbaus an die Niederspannungshauptverteilung.

Weitere, nicht planungsrelevante Hinweise.

Anlagenbestand Gas

keine Hinweise

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B7
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
von	Stadtwerke Erfurt Gruppe ThüWa ThüringenWasser GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	27.07.2022	

Punkt 1

Die grundsätzliche Zustimmung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes "ALT755" (Stand vom 11.02.2022) wird erteilt.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Kein Abwägungsbedarf.

Punkt 2

Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes (im Weiteren: B-Plan) sind die folgenden Belange der ThüWa ThüringenWasser GmbH (im Weiteren: ThüWa GmbH) zu berücksichtigen. Diese gelten auch für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb der gekennzeichneten Bereiche zum B-Plan. Im nordöstlichen B-Plangebiet befindet sich die Trinkwasserhauptversorgungsleitung DN 500 GG (Baujahr 1972) inklusive ausgewiesenem Schutzstreifen mit einer Breite von 8,00 m (siehe Bestandsplan Wasser für Erfurt, Reglermauer mit dem AZ 1039/22 vom 14.07.2022). Beim Fortschreiben des B-Plans ist diese Leitung zu berücksichtigen und vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Abwägung

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Stellungnahme im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Begründung

Die vorgebrachten Hinweise haben keine Belange des Bebauungsplanverfahrens an sich zum Gegenstand, sondern betreffen verschiedene Regelungsbereiche im Vollzug der Satzung. Kein Abwägungsbedarf.

Punkt 3

Das B-Plangebiet kann grundsätzlich trinkwassertechnisch versorgt werden. Hierzu kann der vorhandene Trinkwasseranschluss DN 100 PE für das bestehende Schulgebäude in der Trommsdorffstraße genutzt werden. Im Rahmen der geplanten Schulerweiterung muss die Leistungs-

fähigkeit dieses Anschlusses durch den zuständigen Fachplaner ermittelt werden. Bei erforderlicher Dimensionserhöhung ist ein Antrag auf Änderung eines Anschlusses zu stellen. Dies ist für den Antragsteller kostenpflichtig. Das entsprechende Formular finden Sie auf unserer Homepage.

Abwägung

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Stellungnahme im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Begründung

Die vorgebrachten Hinweise haben keine Belange des Bebauungsplanverfahrens an sich zum Gegenstand, sondern betreffen verschiedene Regelungsbereiche im Vollzug der Satzung. Kein Abwägungsbedarf.

Punkt 4

Für die Löschwasserentnahme aus dem öffentlichen Trinkwassernetz der ThüWa GmbH sind bei normalem Betriebszustand gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405 "Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung" für den Grundschutz in Höhe von 96 m³/h über einen Zeitraum von zwei Stunden verfügbar.

Die Entnahme erfolgt i. d. R. über Unterflurhydranten. Diese Armaturen sind gemäß dem Technischen Regelwerk im Umkreis von 300 m angeordnet.

Dem Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz der Stadt Erfurt liegen mit der ThüWa GmbH abgestimmte Planunterlagen zu den Löschwasserhydranten vor, die einer kontinuierlichen Aktualisierung unterliegen.

Abwägung

Im Bebauungsplan werden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Stellungnahme im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Begründung

Die vorgebrachten Hinweise haben keine Belange des Bebauungsplanverfahrens an sich zum Gegenstand, sondern betreffen verschiedene Regelungsbereiche im Vollzug der Satzung. Kein Abwägungsbedarf.

Weitere, nicht planungsrelevante Hinweise.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B8
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
von	Stadtwerke Erfurt Gruppe Stadtwirtschaft GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	14.07.22	

Punkt 1:

Die GUV-R 2113 „Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten der Abfallwirtschaft“ regelt unter Punkt 3.2.5.1, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich sein darf. Abfälle müssen für das beauftragte Personal ohne Gefährdung abgeholt werden können. Daher sind Sackgassen und Stichstraßen so zu planen, dass für das Abfallsammelfahrzeug Wendemöglichkeiten bestehen.

Nach § 10 Abs. 3 der derzeit gültigen Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Erfurt (AbfWS) darf der Weg zwischen Standplatz (Platz, an dem zur Entleerung bereitgestellt wird) und Entsorgungsfahrzeug 10 Meter nicht überschreiten, er muss frei von Hindernissen sowie ausreichend breit und befestigt sein. Können diese Bedingungen nicht gewährleistet werden, so legt die Stadt gern. § 10 Abs. 5 AbfWS einen Übernahmeplatz fest.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Für den neuen Bedarfsbau wird der aktuelle/vorhandene Mülltonnenstellplatz der Edith-Stein-Schule genutzt, es ist kein separater Stellplatz am geplanten Neubau erforderlich. Der Neubau ist lediglich eine räumliche Erweiterung um den derzeitigen Platzbedarf zu decken, es ist keine Erhöhung der Schulkapazität / der Schülerzahlen geplant. Entsprechend bleibt die Abfallmenge gleich, so dass sich hinsichtlich der Abfallentsorgung mit dem Neubau nichts im Vergleich zur Bestandssituation ändert.

Mit dem Bebauungsplan ALT755 werden keine bestehenden Straßenverläufe geändert. Die Zuwegung in der Straße Reglermauer bleibt unberührt.

Punkt 2:

Hinweise zur eingesetzten Fahrzeugtechnik sowie zum (Aus-)Bau von Straßen. Beim Bau neuer Straßen sowie beim grundhaften Ausbau bereits vorhandener Straßen ist durch den Bauträger darauf zu achten, dass den Anforderungen der Fahrzeugtechnik Rechnung getragen wird. Grundlage für die Anforderungen an Straßen sind die „Richtlinien für die Anlage v. Stadtstraßen (RASt 06)“.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

siehe Begründung Punkt 1

Punkt 3

Können Wendemöglichkeiten nicht berücksichtigt werden, so sind geeignete Übernahmeplätze für die Bereitstellung der Abfallgefäße zur Leerung zu schaffen (siehe wie o. a. § 10 Abs. 5 AbfW5). Diese Übernahmeplätze müssen entsprechend dimensioniert werden, so dass alle Abfallgefäße, deren üblicher Standplatz auf dem Grundstück nicht angefahren werden können, auf dieser Bereitstellungsfläche auch Platz finden. Darüber hinaus sollten die Übernahmeplätze auch etwas größer als aktuell benötigt ausfallen oder zumindest erweiterbar sein, da sich die Anzahl der auf diesen Flächen abzustellenden Abfallgefäße jederzeit erhöhen kann, wie z. B. infolge Zuzügen und dergleichen.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

siehe Begründung Punkt 1

Punkt 4

Anhand der Planungsunterlagen ist durch uns nicht zu beurteilen, ob sämtliche grundstücksbezogenen Abfallgefäße zum Zwecke der Entleerung vom Grundstück abgeholt werden können. Sind Übernahmeplätze auf dem Grundstück vorgesehen, sind zwingend die Rahmenbedingungen gemäß § 10 Abfallwirtschaftssatzung zu beachten (im Besonderen muss für den Transportweg der Abfallbehälter eine Mindestbreite vorgehalten werden). Zu beachten ist auch, dass bei Müllbehältereinhausungen die durch die SWE Stadtwirtschaft zu schließen sind, eine sogenannte Doppelschließanlage vorgehalten werden muss und zusätzliche Kosten anfallen. Sofern dies nicht der Fall ist, sind die Behälter vor dem Grundstück, d.h. auf dem Gehweg oder unmittelbar am Straßenrand in der der angrenzenden, öffentlichen Straßen bereitzustellen.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

siehe Begründung Punkt 1

Punkt 5

Hinweise zur Erfassung von Glasverpackungen und Altpapier im Bringsystem.

Abwägung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befinden sich keine zentralen Depotcontainerstandplätze für Glasverpackungen und neue Standplätze sind im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens nicht geplant.

Kein Abwägungsbedarf.

Punkt 6:

Hinweise zur Entsorgung während der Bauphase.

Abwägung

Die Hinweise betreffen keine Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Begründung

Die vorgebrachten Hinweise haben keine Belange des Bebauungsplanverfahrens an sich zum Gegenstand, sondern betreffen verschiedene Regelungsbereiche im Vollzug der Satzung. Im Bebauungsplan werden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Dem Vorhabenträger wurde die Stellungnahme der Stadtwerke Erfurt Stadtwirtschaft GmbH zum Bauleitplanverfahren übergeben.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B9
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
von	Stadtwerke Erfurt Gruppe Erfurter Verkehrsbetriebe AG Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	26.07.22	

Keine Bedenken.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B10
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
von	TEN Thüringer Energienetze GmbH Netzwerk Region Mitte Schwerborner Straße 30 99087 Erfurt	
mit Schreiben vom	keine Äußerung	

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B11
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
von	Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 90 01 02 99104 Erfurt	
mit Schreiben vom	keine Äußerung	

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B12
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
von	50Hertz Transmission GmbH Heidenstraße 2 10557 Berlin	
mit Schreiben vom	11.07.22	

Keine Betroffenheit.

Im Plangebiet befinden sich keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B13
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
von	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr Referat 27 Liegenschaften Europaplatz 3 99091 Erfurt	
mit Schreiben vom	09.08.2022	

Keine Einwände oder Änderungsvorschläge.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B14
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
von	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr Region Mitte Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	26.07.2022	

Keine Betroffenheit. Keine Bedenken, Anregungen und Hinweise

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B15
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
von	Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Region Südost Liegenschaftsmanagement Tröndlinring 3 04105 Leipzig	
mit Schreiben vom	keine Äußerung	

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B16
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
von	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Erfurt Sachbereich 1 - Planfeststellung Juri-Gagarin-Ring 114 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	keine Äußerung	

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B17
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
von	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Landesbeauftragter f. Eisenbahnaufsicht Juri-Gagarin-Ring 114 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	14.07.2022	

Stellungnahme als Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht:

Punkt 1:

Keine Einwände / Keine Betroffenheit.

Im Plangebiet werden keine öffentlichen oder nichtöffentlichen, nichtbundeseigenen Eisenbahninfrastrukturen betrieben.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Kein Abwägungsbedarf.

Stellungnahme als Technische Aufsichtsbehörde:

Punkt 2

"Das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft ist für die Erfüllung der Aufgaben der Technischen Aufsichtsbehörde gemäß § 54 Abs. 1 Satz 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 08. August 1990 (BGBl. 1990, S. 1690) in der aktuellen Fassung, i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens (PBefZustÜVTH) vom 01. April 1993 (GVBl. 1993, 259) in der aktuellen Fassung zuständig."

Dem vorliegenden Entwurf ist keine Annäherung zu den Betriebsanlagen der Straßenbahn der Erfurter Verkehrsbetriebe AG zu entnehmen, weshalb wir davon ausgehen, dass Betriebsanlagen der Straßenbahn nicht geändert werden sollen.

Betriebsanlagen sind alle dem Betrieb dienende Anlagen im Sinn des § 1 Abs. 7 der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung - BOStrab" vom 11. Dezember 1987 In der aktuellen Fassung).

Unter dieser Prämisse bestehen unsererseits keine Bedenken gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Vorentwurf).

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es ist nicht geplant, Betriebsanlagen der Straßenbahn zu ändern.

Kein Abwägungsbedarf.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B18
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
von	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Erfurt Petersberg Haus 12 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	04.08.2022	

Punkt 1

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen. Maßgebliche Grundlage unserer Stellungnahme ist das Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz -ThürDSchG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2004, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018. Erfurt

Das in Rede stehende Vorhaben befindet sich innerhalb des Denkmalensembles der Erfurter Altstadt, das aus geschichtlichen und städtebaulichen Gründen gern. § 2 Abs. 2 Nr. 1, § 2 Abs. 2 Nr. 2 sowie § 2 Abs. 2 Nr. 3 ThürDSchG Kulturdenkmal ist.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt berücksichtigt.

Begründung

Dass sich das Vorhaben innerhalb des Denkmalensembles Erfurter Altstadt befindet, wird in der Planzeichnung unter Teil C Hinweise sowie in der Begründung vermerkt.

Punkt 2

Um eine Störung des Charakters der Altstadt zu vermeiden, sollen Dachaufbauten (aufgeständerte Solar- bzw. Photovoltaikmodule, Lüftungsgeräte o.a.) so auf dem Dach des Gebäudes integriert werden, dass sie vom öffentlichen Straßenraum aus nicht einsehbar sind.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Im Bebauungsplan wird folgende textlichen Festsetzungen getroffen:

„Im Baufeld 1 darf die festgesetzte Oberkante wie folgt überschritten werden:

- *innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Fläche T um maximal 2,0 m durch die Einordnung eines Technikbauwerks*
- *durch untergeordnete Bauteile der technischen Gebäudeausrüstung und Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie um maximal 0,80 m, wenn diese mindestens 1,50 m von der Baulinie zurückgesetzt sind.“(Festsetzung 2.3)*

Punkt 3

Der in Rede stehende Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans entspricht im Übrigen den Vorgaben einer bereits mit der Denkmalfachbehörde abgestimmten Planung für eine Erweiterung der Edith-Stein-Schule. Gestaltungsdetails sind im Zuge der Ausführungsplanung abzustimmen.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Der vorgebrachte Hinweis hat keine Belange des Bebauungsplanverfahrens an sich zum Gegenstand, sondern betrifft verschiedene Regelungsbereiche im Vollzug der Satzung.

Dem Vorhabenträger wurde die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie übergeben. Im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgen weitere Abstimmungen mit der Denkmalfachbehörde.

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B19
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
von	Bischöfliches Ordinariat, Bauamt Herrmannsplatz 9 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	keine Äußerung	

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B20
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
von	Kreiskirchenamt Erfurt Schmidtstedter Straße 42 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	keine Äußerung	

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B21
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
von	Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz Abteilung Arbeitsschutz Regionalinspektion Mittelthüringen Linderbacher Weg 30 99099 Erfurt	
mit Schreiben vom	08.07.2022	

Keine Betroffenheit.

Punkt 1

Hinweis: Bitte ab Genehmigungsplanung TLV beteiligen

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Der vorgebrachte Hinweis hat keine Belange des Bebauungsplanverfahrens an sich zum Gegenstand, sondern betrifft verschiedene Regelungsbereiche im Vollzug der Satzung.

Dem Vorhabenträger wurde die Stellungnahme des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz zum Bauleitplanverfahren übergeben.

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B22
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
von	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Drosselbergstraße 2 99097 Erfurt	
mit Schreiben vom	keine Äußerung	

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B23
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
von	Industrie- und Handelskammer Erfurt Arnstädter Straße 34 99096 Erfurt	
mit Schreiben vom	keine Äußerung	

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B24
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
von	ThüringenForst Thüringer Forstamt Erfurt-Willrode Forststraße 71 99097 Erfurt	
mit Schreiben vom	13.07.2022	

Keine Betroffenheit.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B25
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
von	Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) Zweigstelle Sömmerda Uhlandstraße 3 99610 Sömmerda	
mit Schreiben vom	26.07.2022	

Punkt 1

Vom Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes sind keine beim Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum, Zweigstelle Sömmerda registrierten Flächen direkt betroffen.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Punkt 2

Die uns zur Verfügung stehenden Unterlagen enthalten keine externen A+E Maßnahmen. Falls Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans geplant werden, bitten wir Sie das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum, Zweigstelle Sömmerda frühzeitig zu beteiligen. Dabei ist es nach § 15 Abs.3 BNatSchG zu vermeiden, hochwertige landwirtschaftliche Böden in Anspruch zu nehmen. Bei Beachtung unseres Hinweises stehen dem Vorhaben aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken entgegen.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt berücksichtigt.

Begründung

Im Zuge der Erarbeitung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ALT755 wurde ein Grünordnungsplan erstellt, in dem Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen benannt werden. Diese befinden sich teilweise außerhalb des Geltungsbereichs – nehmen jedoch keine landwirtschaftlichen Flächen/Böden in Anspruch, sondern befinden sich im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes.

Das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum, Zweigstelle Sömmerda wird im Rahmen der TÖB-Beteiligung zum Entwurf des B-Plans ALT755 erneut beteiligt.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B26
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
von	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Werner-Seelenbinder-Straße 7 99096 Erfurt	
mit Schreiben vom	11.07.2022	

Keine Betroffenheit.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B27
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
von	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 Bonn	
mit Schreiben vom	26.07.2022	

Punkt 1

Durch die Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

2.2. Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG und deren Abwägung



ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N1
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
von	NABU Thüringen e.V. Leutra 15 07751 Jena	
mit Schreiben vom	keine Äußerung	

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N2
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
von	Landesanglerverband Thüringen e.V. Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	02.08.2022	

Punkt 1

Die betroffenen Flächen sind von keiner rechtskräftigen Unterschutzstellungsverordnung nach Naturschutzrecht betroffen. Besonders geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. 18 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) sind unmittelbar auf den vorgesehenen Flächen nicht nachgewiesen.

Durch den vorliegenden Bebauungsplan werden die Belange des Landesanglerverbandes Thüringen e.V. nicht berührt.

Der Landesanglerverband Thüringen e.V. hat keine Einwände gegen das Vorhaben.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Kein Abwägungsbedarf

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N3
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
von	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V. Lindenhof 3 99998 Mühlhausen / OT Seebach	
mit Schreiben vom	04.08.2022	

Keine Betroffenheit.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N4
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
von	Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e.V. Geschäftsstelle, Auenstraße 31 99880 Mechterstädt	
mit Schreiben vom	keine Äußerung	

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N5
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
von	Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V. Thymianweg 25 07745 Jena	
mit Schreiben vom	keine Äußerung	

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N6
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
von	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Trommsdorffstraße 5 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	keine Äußerung	

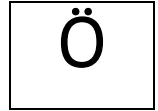
ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N7
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
von	Grüne Liga e.V., Landesvertretung Thüringen Goetheplatz 9b 99423 Weimar	
mit Schreiben vom	keine Äußerung	

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N8
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
von	Kulturbund für Europa e.V. Landesverband Thüringen Bahnhofstraße 27 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	keine Äußerung	

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N9
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
von	Landesjagdverband Thüringen e.V. Franz-Hals-Straße 6c 99099 Erfurt	
mit Schreiben vom	keine Äußerung	

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N10
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
von	Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V. Niederkrossen 27 07407 Uhlstädt-Kirchhasel	
mit Schreiben vom	keine Äußerung	

2.3 **Stellungnahmen der Öffentlichkeit und deren Abwägung**



ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		Ö1
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
mit Schreiben vom	11.08.2022	

(...) *hiermit lege ich Einspruch ein und beantrage die Ablehnung des Bauvorhabens zum "Vorhabenbezogenen Bebauungsplan ALT755 "Edith-Stein-Schule"*

Begründung: Die genannten Planungsziele widersprechen der Realität, das geplante Vorhaben hätte bei Umsetzung hingegen weitreichende schädigende Folgen:

Punkt 1

Innerstädtisches, altes gewachsenes Grün auf "echtem" Boden ist eine Rarität, deren Wert gar nicht zu hoch eingeschätzt werden kann. Der Garten, der durch das geplante Bauvorhaben vernichtet werden soll, liegt auf echtem altem Ackerland (das Kloster war einmal selbstversorgend), die Bäume wurzeln tief in echtem geschichtetem Boden mit gewachsener Humusschicht. Sie sind der Lebensraum unzähliger Tiere und Pflanzen auf und neben ihnen - in einer über Jahrzehnte gewachsenen, unersetzlichen Biodiversität. Dies einzuschränken (wie bei dem Bauvorhaben zwischen Reglermauer und Anger seit Jahren zu beobachten!) vernichtet Lebensräume: die Bäume, neben (!) denen diese Bodenstruktur durch Baumaßnahmen wie das Fahren schwerer Maschinen, die den Boden maximal verdichten und das Errichten von Betonmauern vernichtet wurde, sind gestorben und alle Pflanzen und Tiere, deren Lebensraum auf den Bäumen und dem Boden beruhten, waren ebenfalls verloren - bis heute! Vor dem Neubau am Anger (Tagespflege, etc.) gab es beispielsweise Fledermäuse an der Mauer - nun nicht mehr.

Intakter gewachsener Boden und darauf wurzelndes Grün, von Gräsern bis zu Bäumen, sind für die Wasserkreisläufe, die Biodiversität (Artenreichtum an Tieren und Pflanzen), das lokale und regionale Klima die unverzichtbare Grundlage. Dies ist längst wissenschaftliche Basiserkenntnis. In anderen Städten führt diese Erkenntnis zu einem absoluten Schutz gewachsenen Bodens und alten Bewuchses.

Vorgebliche "Ausgleichsmaßnahmen" könnten die Vernichtung dieser wertvollen Ressourcen niemals ersetzen: Boden, über den schwere Baumaschinen gefahren sind, benötigt 50 bis 150 Jahre, bis die Bodenstruktur wieder hergestellt ist (und das auch nur, wenn man ihn nicht (teil) versiegelt, sonst ist er für Wasserkreisläufe, Biodiversität und Klima verloren), Bäume benötigen Jahrzehnte, bis sie ihre wirkliche Größe als Lebensraum vieler Arten erreicht haben. Vernichtete Lebensräume für Fledermäuse, Reptilien, Vögel, Insekten, ... sind ebenfalls kaum zu ersetzen, denn die Tiere wandern ab oder sterben - sie kehren nicht zurück! (und, falls Pflanzen und Tiere nicht "zählen" in der Betrachtung:)

Das innerstädtische und regionale Klima ist hoch abhängig von tief geschichtet gewachsenstrukturiertem Boden mit gesunder Humusschicht und darauf wachsenden Pflanzen. Wer auch den in Erfurt lebenden Menschen ein gutes (insbesondere sommerliches) Klima mit akzeptablen Temperaturen und Luftfeuchtigkeiten schaffen möchte, muss sowohl innerstädtisches altes Grünland erhalten als auch neues innerstädtisches Grünland schaffen.

Andere Städte hinterfragen den Sinn jeder versiegelten Fläche und lassen gegebenenfalls den Boden wieder freilegen, begrünen Fassaden, Pflanzen Bäume, Büsche und Dachbegrünungen - und insbesondere: sie verbieten die Gefährdung (oder gar Vernichtung, wie hier geplant) alten Grünlandes - Erfurt kann das auch!

Wir sind als Landeshauptstadt doch eigentlich ein Vorbild, sollten Vorreiter in Thüringen sein in Nachhaltigkeit und Klimaschutz, sollten aktiv beweisen, dass für die heutigen und die kommenden Generationen alles für ein gesundes Leben und gesunde Umwelt getan wird! Dazu gehört beispielhaft die Ablehnung des geplanten Bauvorhabens erhalten Sie den unersetzlichen Garten!

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Vorhabenträger und Planer des geplanten Bauvorhabens sind sich der Problematik einer Überbauung von bestehenden Grünflächen vor dem Hintergrund der Klimaschutzziele der Stadt Erfurt bewusst und reagieren hierauf mit einem Gebäude, das nicht nur die Planungsziele des Klimaschutzes in der Sanierungszone mit einer über das übliche Maß hinausgehenden Dach- und Fassadenbegrünung (Festsetzungen) umsetzt und in seiner Ausrichtung auf den vorhandenen Baumbestand Rücksicht nimmt, sondern eine gesamtheitlich ökologische Betrachtung der Bauaufgabe anstrebt. Dies wird umgesetzt durch die Verwendung von überwiegend nachhaltigen und regionalen Rohstoffen, die im geplanten Holz-Tafelbau Verwendung finden, durch ein energetisches Konzept, das nicht nur eine nachhaltige Herstellung vorsieht, sondern auch den Lebenszyklus des Gebäudes betrachtet und z.B. durch Nutzung von Regenwasser durch Retentionssysteme für die Fassadenbegrünung auch einen ressourcenschonenden Betrieb anstrebt.

Der vorhandene Boden ist bereits anthropogen überformt und setzt sich im Bestand aus Scherrasen und Gartenflächen zusammen. Ursprüngliche Bodenflächen und Schichtenaufbauten wurden spätestens mit Herstellung der jetzigen Gartenflächen und dem Neubau der Kita beseitigt. Der historische Klostergarten bleibt erhalten und wird im Rahmen der Ausführung durch Bauzäune geschützt.

Im Vorfeld der geplanten Baumaßnahme werden die Außenanlagen des Kindergartens entsprechend der neuen Situation neu gestaltet, so dass auch die derzeit versiegelte Fläche südlich des Kindergartens aufgewertet und zum Teil entsiegelt wird. Diese Maßnahmen wurden in einem gemeinsamen Gespräch vor Ort mit der Leitung der Kindertagesstätte, Vertreterinnen und Vertreter des Elternbeirates sowie dem Vorhabenträger erörtert.

Es wird eine Innenentwicklung gegenüber einer Außenentwicklung bevorzugt, um unberührtere Flächen in weniger verdichteten Bereichen zu schützen. Betrachtet man zudem übergeordnete städtebauliche Zusammenhänge fällt die ökologische und auch stadtplanerische und stadtsoziologische Bilanz bei einem Verbleib der Edith-Stein-Schule im innerstädtischen Kontext im Vergleich zu einer Auslagerung in städtische Randgebiete deutlich positiv für den innerstädtischen Standort aus. Schließlich würden durch eine notwendige Auslagerung von Klassenstufen oder der ganzen Schule in einen Neubau außerhalb des Innenstadtbereichs weit mehr Flächen neu versiegelt werden und vorhandene Ressourcen im Bestand, Verkehr und Erschließung nicht genutzt werden können. Das Maß der Versiegelung wurde mit dem Planungskonzept des Gebäudes so gering wie möglich gehalten.

Durch die Schaffung von „grünen Trittsteinen“ durch eine umfangreiche Fassaden- und Dachbegrünung soll ein Beitrag zur Erhöhung der Biodiversität im Quartier geleistet werden. Das Mikroklima wird dadurch positiv beeinflusst.

Zu erhaltende Gehölze, auch aus angrenzenden Bereichen, erfahren Schutzmaßnahmen während der Baumaßnahme - entsprechende Minimierungs- und Minderungsmaßnahmen sind sowohl im Grünordnungsplan als auch im Bebauungsplan festgelegt (siehe u.a. Bebauungsplan Teil C, Hinweise, Punkt 5, Vermeidungsmaßnahme 3).

Durch die geplante Begrünung des Gebäudes kann den negativen Auswirkungen der Versiegelung und der umliegenden Umgebungsbebauung auf das Stadtklima entgegengewirkt werden. Mit der Vermeidung von harten Oberflächen in Verbindung mit der Begrünung wird der Forderung nach „klimatischen Trittsteinen“ nachgekommen, die Luftschadstoffbelastung wird ver-

mindert, Strahlungstemperaturen werden im Vergleich zu herkömmlichen Bauweisen reduziert. Das Baumaterial Holz bindet CO₂ und begünstigt ein angenehmes Mikroklima im Stadtblock.

Die geplante Ausführung des Gebäudes kann somit nicht zuletzt als modellhaft für einen zukunftsfähigen Umgang mit städtischer Bebauung in Bezug auf nachhaltige Klimaschutzkonzepte für lebenswerte Stadträume gesehen werden.

Punkt 2

Im Übrigen: die genannte "angespannte Raumsituation" an der Edith-Stein-Schule kann aus meiner Sicht (Erfahrungen mit drei Kindern an dieser Schule und Gespräche mit Schülern und Lehrkräften) nicht bestätigt werden. Die Kinder und Lehrer sind mit der Größe und Lage der Räumlichkeiten zufrieden. (Eine Modernisierung der Lüftungs-, Heizungs- und Beleuchtungsmöglichkeiten der vorhandenen Räume wäre im Sinne des Klimaschutzes und des "Unterrichtsklimas" etwas, worin der Träger sinnvoller sein Geld investieren könnte.) Die Fachräume und -Kabinette sind ebenfalls zur Zufriedenheit der Schüler und Lehrer ausgestattet. Dass Schüler höherer Klassenstufen überwiegend nicht in der Mensa verpflegen, liegt ebenfalls keineswegs an einer "angespannten Raumsituation" (denn eine gute organisatorische Lösung mit zeitlicher Staffelung der Essenszeiten besteht), sondern daran, dass es zum Lebensgefühl der meisten Jugendlichen nicht passt, unter Lehreraufsicht im Klassenverband zu speisen, sondern sie lieber ihre gefühlte Autonomie durch Individualverpflegung außerhalb des Schulgeländes leben. Ein alte Grünfläche vernichtendes Bauvorhaben würde den Schülern der Edith-Stein-Schule demonstrieren, dass der eigene Schulträger die Werte nicht mitträgt, die innerhalb der schulischen Erziehung vermittelt werden, unter anderem mit Respekt vor der Natur zu leben und mit aktivem Engagement für diese, sowie für die Umwelt (deren Teil wir sind!) und die Gesellschaft einzutreten.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Die Edith-Stein-Schule besteht aus einem dreizügigen Gymnasium und einer einzügigen Regelschule, welche mit einer Schülerzahl zwischen 780 und 790 Schülern und einer angestrebten Klassengröße von 27 Schülern bereits heute ausgelastet ist. Der pädagogisch benötigte Raumbedarf für einen modernen Unterricht, in dem inklusiv und binnendifferenziert sowie mit kooperativen Lernformen gearbeitet wird, kann in der gegenwärtigen Gebäudesituation nicht adäquat erfüllt werden.

Die Notwendigkeit einer räumlichen Erweiterung ergibt sich aus der Ernstnahme der veränderten Lernerfahrungen von Schülerinnen und Schülern, der Weiterentwicklung pädagogischer Konzepte und den Forderungen nach individueller Förderung nach § 47 (1) ThürSchulO.

Qualitativ hochwertiges Lernen braucht Raum für Bewegung und Interaktion. Schülerinnen und Schüler müssen sich im Unterrichtsraum bewegen können. Um ihre Sozialkompetenz auszubilden und weiterzuentwickeln, müssen sie in der Lage sein, in Gruppen zu arbeiten, sich auszutauschen, miteinander zu interagieren und gemeinsam an Projekten zu arbeiten. Alle diese Formen kennen Schülerinnen und Schüler aus ihrer Grundschule. Die räumliche Enge der ESS erschwert es, dass an diese positiven Lernerfahrungen des Primarschulbereiches angeknüpft werden kann und so eine kontinuierliche Bildungsbiographie erleichtert wird. In den Räumen der Klassenstufen 5 und 6 können Tische nicht verrückt werden und kooperative sowie kollaborative Lernformen sind nur teilweise möglich. Darüber hinaus besteht in diesen Räumen eine Enge, die dazu führt, dass nur wenige Ablageflächen für Schülerinnen und Schüler

installiert werden können und die Schülerinnen und Schüler wenige oder keine Arbeitsmaterialien hinterlegen können.

Flexibilität bei der Wahl von Methoden und Sozialformen stellt eine Voraussetzung dar, damit junge Menschen die unterschiedlichen Kanäle des Lernens erproben und ihre eigenen Lerntypen erkennen und entfalten können. Gegenwärtig können in den meisten Unterrichtsräumen der Schule weder Lesecken noch Experimentiertische oder Arbeitsstationen für Gruppenarbeiten errichtet werden. Damit erschwert die räumliche Enge die Umsetzung pädagogischer Postulate, die für erfolgreiches und nachhaltiges Lernen eine Voraussetzung darstellen. Kurz: Bildungsstandards von 2023 können nicht mit einem Raumprogramm von 1960 umgesetzt werden.

Im Zuge der Digitalisierung sind die Unterrichtsräume der Schule mit digitalen Tafeln ausgestattet worden, die mehr Platz als die bisherigen Tafeln einnehmen. Damit setzt die Schule die technischen Voraussetzungen der KMK-Strategie „Bildung in der digitalen Welt“ von 2016 um. Gleichzeitig wird durch diese Maßnahme deutlich, dass technische Geräte einen immer größeren Raumbedarf in Unterrichtsräumen beanspruchen. Das führt die Unterrichtenden in ein Dilemma, weil sie digitale Kompetenzen ausbilden sollen, dazu technische Möglichkeiten brauchen und gleichzeitig im bisherigen Bestand Räume verkleinert werden mussten.

Nach § 47 (1) ThürSchulO ist „die individuelle Förderung der Schüler [...] durchgängiges Prinzip des Lehrens und Lernens“. Diese Verpflichtung hat Auswirkungen auf das Raumprogramm einer Schule. Unterrichtsräume müssen Platz für Schülerinnen und Schüler mit ihren verschiedenen Bedürfnissen bieten und eine inklusive Lernumgebung ermöglichen. Schülerinnen und Schüler mit körperlichen Einschränkungen oder besonderen Lernbedürfnissen müssen sich im Raum bewegen können und ausreichend Platz für spezielle Anpassungen oder Hilfsmittel haben. Möglichkeiten zu Einzelarbeit und für Kleingruppenarbeit müssen gewährleistet werden, um die Anforderungen der Binnendifferenzierung umzusetzen. Aktuell hat die ESS für 24 Klassen der Klassenstufen von 5-10 6 (!) Unterrichtsräume, deren Größe eine Binnendifferenzierung zulassen. Im 3. Obergeschoss bestehen für etwa ein Drittel der Schülerinnen und Schüler Einschränkungen in der Sicht auf die Tafel.

Generell führt Lernen und Arbeiten auf engem Raum zu einer Erhöhung des Konfliktpotenzials und steigert den Stressfaktor für die Schülerinnen und Schüler. Das wiederum wirkt sich negativ auf das Lernverhalten aus.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass ausreichend große Unterrichtsräume den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit geben, individuelle Lernweisen zu entdecken und weiterzuentwickeln, interaktiv zu sein, verschiedene Sozialformen zu praktizieren und eine stimulierende Lernumgebung zu erfahren.

In der gegenwärtigen Enge kann die Edith-Stein-Schule den teils in der Thüringer Schulordnung verankerten und teils aus den Forderungen einer schülerorientierten Pädagogik abgeleiteten Zielen nicht in der Weise nachkommen können, wie es die Bildung junger Menschen erwarten lässt.

Punkt 3

Die Kinder des Kindergartens am Kloster ihrerseits profitieren in ihrer Lebensqualität und Entwicklung in höchstem Maße vom alten Garten, der von ihnen teils auch als Spielfläche genutzt werden darf. Auf Gräsern und Kräutern, zwischen Büschen und Blumen, unter alten Bäumen im Halbschatten, umgeben von unzähligen Kleintieren (beispielsweise Schmetterlingen und Vögeln,...) aufzuwachsen, bedeutet gerade für "Stadtkinder" eine unersetzliche Erfahrung, lässt die Kinder einen dauerhaften Bezug zur Natur, deren Teil wir sind, knüpfen und ermöglicht

Ihnen ein wesentlich gesünderes Aufwachsen. (Die Alternative wäre das Spielen auf einem Plattenhof - wie ihn der Kindergarten als Liefer- und Feuerwehrezufahrt ebenfalls hat. Dass dies weder quantitativ noch qualitativ gleichwertig ist, versteht sich von selbst.)

Auch die Kindergartenkinder einbeziehend ergibt sich hier die Chance für die Stadt Erfurt, Vorreiter zu sein, Zeichen zu setzen, aktiv für die Förderung und den Erhalt der innerstädtischen alten Natur einzutreten, indem den Pädagogen, den Kindern und den Eltern demonstriert wird, dass die "Lebenswelt Garten/Natur" nicht nur ein Lehrpunkt im Thüringer Bildungsplan ist, sondern die elementare Lebensgrundlage für uns alle, für deren Erhalt die Stadt Erfurt alles einsetzt!

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt berücksichtigt.

Begründung

Der Bezug zur Natur wird den Kindergartenkindern durch das geplante Vorhaben des Schulbaus nicht genommen. Zwar wird die vorhandene Gartenfläche, die zum Teil durch den Kindergarten genutzt wird, reduziert, es handelt sich jedoch dabei um den Teil des Gartens, der überwiegend von einer Rasenfläche geprägt ist, die ökologisch einen geringeren Stellenwert hat als das Großgrün im nördlichen Teil der Kindergarten-Fläche, die erhalten bleibt.

Durch die Umwidmung der Teilgrundstücksfläche für die Schulnutzung werden von den ca. 2.095 m² der Außenflächen, die momentan durch den katholischen Kindergarten St. Ursula genutzt werden, ca. 545m² für den Bau und die Außenflächen des Bedarfsbaus vorgesehen. (ca. 120 m² des neuen Schulgrundstücks werden gegenwärtig durch das Ursulinenkloster genutzt) Die verbleibende Außenfläche des Kindergartens ist mit ca. 1.550 m², die sich in eine befestigte Fläche und eine Gartenfläche teilt, - bezogen auf die erforderliche Außenfläche pro Kindergartenkind von 10 m²/ Kind (gemäß ThürKigaG §15, Abs.1) - bei 80 zu betreuenden Kindern mit ca. 19 m²/Kind immer noch ausreichend groß.

Im Vorfeld der geplanten Baumaßnahme werden die Außenanlagen des Kindergartens entsprechend der neuen Situation neu gestaltet, so dass auch die derzeit versiegelte Fläche südlich des Kindergartens aufgewertet und zum Teil entsiegelt wird. Diese Maßnahmen wurden in einem gemeinsamen Gespräch vor Ort mit der Leitung der Kindertagesstätte, Vertreterinnen und Vertreter des Elternbeirates sowie dem Vorhabenträger erörtert.

Mit der geplanten Fassaden- und Dachbegrünung des Gebäudes, die in Pflanzenauswahl und Umfang der Begrünung als Trittstein für Vögel und Insekten als Ergänzung zur Biodiversität des umgebenden Grüns im Stadtblock beitragen soll, werden zudem neue grüne Flächen geschaffen, die das bestehende Großgrün ergänzen und die entfallenden Rasenflächen als ökologisch wirksame Fläche ersetzen.

Gerade durch das Gebäudekonzept mit den geplanten und im Bebauungsplan festgesetzten Flächen zur Fassaden- und Dachbegrünung wird ein Ansatz aufgezeigt, wie die „Lebenswelt Garten/Natur“ in einem innerstädtischen Umfeld umgesetzt und durch die geplante vertikale Schulgartennutzung auch pädagogisch vermittelt werden kann.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		Ö2
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
mit Schreiben vom	10.08.2022	

Punkt 1

Zunächst gibt es keine validierte Bedarfserhebung (angespannte Raumsituation) für die Erweiterung der E.S. Schule.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Die Edith-Stein-Schule besteht aus einem dreizügigen Gymnasium und einer einzügigen Regelschule, welche mit einer Schülerzahl zwischen 780 und 790 Schülern und einer angestrebten Klassengröße von 27 Schülern bereits heute ausgelastet ist. Der pädagogisch benötigte Raumbedarf für einen modernen Unterricht, in dem inklusiv und binnendifferenziert sowie mit kooperativen Lernformen gearbeitet wird, kann in der gegenwärtigen Gebäudesituation nicht adäquat erfüllt werden.

Die Notwendigkeit einer räumlichen Erweiterung ergibt sich aus der Ernstnahme der veränderten Lernerfahrungen von Schülerinnen und Schülern, der Weiterentwicklung pädagogischer Konzepte und den Forderungen nach individueller Förderung nach § 47 (1) ThürSchulO.

Qualitativ hochwertiges Lernen braucht Raum für Bewegung und Interaktion. Schülerinnen und Schüler müssen sich im Unterrichtsraum bewegen können. Um ihre Sozialkompetenz auszubilden und weiterzuentwickeln, müssen sie in der Lage sein, in Gruppen zu arbeiten, sich auszutauschen, miteinander zu interagieren und gemeinsam an Projekten zu arbeiten. Alle diese Formen kennen Schülerinnen und Schüler aus ihrer Grundschule. Die räumliche Enge der ESS erschwert es, dass an diese positiven Lernerfahrungen des Primarschulbereiches angeknüpft werden kann und so eine kontinuierliche Bildungsbiographie erleichtert wird. In den Räumen der Klassenstufen 5 und 6 können Tische nicht verrückt werden und kooperative sowie kollaborative Lernformen sind nur teilweise möglich. Darüber hinaus besteht in diesen Räumen eine Enge, die dazu führt, dass nur wenige Ablageflächen für Schülerinnen und Schüler installiert werden können und die Schülerinnen und Schüler wenige oder keine Arbeitsmaterialien hinterlegen können.

Flexibilität bei der Wahl von Methoden und Sozialformen stellt eine Voraussetzung dar, damit junge Menschen die unterschiedlichen Kanäle des Lernens erproben und ihre eigenen Lerntypen erkennen und entfalten können. Gegenwärtig können in den meisten Unterrichtsräumen der Schule weder Lesecken noch Experimentiertische oder Arbeitsstationen für Gruppenarbeiten errichtet werden. Damit erschwert die räumliche Enge die Umsetzung pädagogischer Postulate, die für erfolgreiches und nachhaltiges Lernen eine Voraussetzung darstellen. Kurz: Bildungsstandards von 2023 können nicht mit einem Raumprogramm von 1960 umgesetzt werden.

Im Zuge der Digitalisierung sind die Unterrichtsräume der Schule mit digitalen Tafeln ausgestattet worden, die mehr Platz als die bisherigen Tafeln einnehmen. Damit setzt die Schule die

technischen Voraussetzungen der KMK-Strategie „Bildung in der digitalen Welt“ von 2016 um. Gleichzeitig wird durch diese Maßnahme deutlich, dass technische Geräte einen immer größeren Raumbedarf in Unterrichtsräumen beanspruchen. Das führt die Unterrichtenden in ein Dilemma, weil sie digitale Kompetenzen ausbilden sollen, dazu technische Möglichkeiten brauchen und gleichzeitig im bisherigen Bestand Räume verkleinert werden mussten.

Nach § 47 (1) ThürSchulO ist „die individuelle Förderung der Schüler [...] durchgängiges Prinzip des Lehrens und Lernens“. Diese Verpflichtung hat Auswirkungen auf das Raumprogramm einer Schule. Unterrichtsräume müssen Platz für Schülerinnen und Schüler mit ihren verschiedenen Bedürfnissen bieten und eine inklusive Lernumgebung ermöglichen. Schülerinnen und Schüler mit körperlichen Einschränkungen oder besonderen Lernbedürfnissen müssen sich im Raum bewegen können und ausreichend Platz für spezielle Anpassungen oder Hilfsmittel haben. Möglichkeiten zu Einzelarbeit und für Kleingruppenarbeit müssen gewährleistet werden, um die Anforderungen der Binnendifferenzierung umzusetzen. Aktuell hat die ESS für 24 Klassen der Klassenstufen von 5-10 6 (!) Unterrichtsräume, deren Größe eine Binnendifferenzierung zulassen. Im 3. Obergeschoss bestehen für etwa ein Drittel der Schülerinnen und Schüler Einschränkungen in der Sicht auf die Tafel.

Generell führt Lernen und Arbeiten auf engem Raum zu einer Erhöhung des Konfliktpotenzials und steigert den Stressfaktor für die Schülerinnen und Schüler. Das wiederum wirkt sich negativ auf das Lernverhalten aus.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass ausreichend große Unterrichtsräume den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit geben, individuelle Lernweisen zu entdecken und weiterzuentwickeln, interaktiv zu sein, verschiedene Sozialformen zu praktizieren und eine stimulierende Lernumgebung zu erfahren.

In der gegenwärtigen Enge kann die Edith-Stein-Schule den teils in der Thüringer Schulordnung verankerten und teils aus den Forderungen einer schülerorientierten Pädagogik abgeleiteten Zielen nicht in der Weise nachkommen können, wie es die Bildung junger Menschen erwarten lässt.

Punkt 2

Den gesetzten Erhaltungszielen von Naturflächen in der Innenstadt wird hierdurch nicht gerecht. Das Vorhaben ist vollkommen gegenläufig zu wissenschaftlich anerkannten, ökologisch notwendigen und städteübergreifenden Bestrebungen, versiegelte Flächen (kostenaufwendig) zu renaturieren, um der klimabedingten zunehmenden Überhitzung in bebauten Gebieten entgegenzuwirken. Klima wird mit dieser Maßnahme nicht geschützt, sondern weiter aufgeheizt und somit lebensnotwendiger und ressourcensparender, Klimateanlagen' Raum zerstört. Der Verantwortung gegenüber der Umwelt und den Anwohnern und Nutzern dieses Kleinbiotopes wird in keiner Weise Rechnung getragen.

Ich widerspreche dem Bebauungsplan daher energisch und vehement aus ökologischen Gründen und auch im Sinne einer komplexen Verantwortungsübernahme für die nachfolgende Generation, welche bereits massiv unter den destruktiven Aspekten fehlgeleiteter Urbanisation zu leiden hat und bitte um erneute Prüfung des Vorhabens.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Vorhabenträger und Planer des geplanten Bauvorhabens sind sich der Problematik einer Überbauung von bestehenden Grünflächen vor dem Hintergrund der Klimaschutzziele der Stadt Erfurt bewusst und reagieren hierauf mit einem Gebäude, das nicht nur die Planungsziele des Klimaschutzes in der Sanierungszone mit einer über das übliche Maß hinausgehenden Dach- und Fassadenbegrünung (Festsetzungen) umsetzt und in seiner Ausrichtung auf den vorhandenen Baumbestand Rücksicht nimmt, sondern eine gesamtheitlich ökologische Betrachtung der Bauaufgabe anstrebt. Dies wird umgesetzt durch die Verwendung von überwiegend nachhaltigen und regionalen Rohstoffen, die im geplanten Holz-Tafelbau Verwendung finden, durch ein energetisches Konzept, das nicht nur eine nachhaltige Herstellung vorsieht, sondern auch den Lebenszyklus des Gebäudes betrachtet und z.B. durch Nutzung von Regenwasser durch Retentionssysteme für die Fassadenbegrünung auch einen ressourcenschonenden Betrieb anstrebt.

Der vorhandene Boden ist bereits anthropogen überformt und setzt sich im Bestand aus Scherrasen und Gartenflächen zusammen. Ursprüngliche Bodenflächen und Schichtenaufbauten wurden spätestens mit Herstellung der jetzigen Gartenflächen und dem Neubau der Kita beseitigt. Der historische Klostergarten bleibt erhalten und wird im Rahmen der Ausführung durch Bauzäune geschützt.

Im Vorfeld der geplanten Baumaßnahme werden die Außenanlagen des Kindergartens entsprechend der neuen Situation neu gestaltet, so dass auch die derzeit versiegelte Fläche südlich des Kindergartens aufgewertet und zum Teil entsiegelt wird. Diese Maßnahmen wurden in einem gemeinsamen Gespräch vor Ort mit der Leitung der Kindertagesstätte, Vertreterinnen und Vertreter des Elternbeirates sowie dem Vorhabenträger erörtert.

Es wird eine Innenentwicklung gegenüber einer Außenentwicklung bevorzugt, um unberührtere Flächen in weniger verdichteten Bereichen zu schützen. Betrachtet man zudem übergeordnete städtebauliche Zusammenhänge fällt die ökologische und auch stadtplanerische und stadtsoziologische Bilanz bei einem Verbleib der Edith-Stein-Schule im innerstädtischen Kontext im Vergleich zu einer Auslagerung in städtische Randgebiete deutlich positiv für den innerstädtischen Standort aus. Schließlich würden durch eine notwendige Auslagerung von Klassenstufen oder der ganzen Schule in einen Neubau außerhalb des Innenstadtbereichs weit mehr Flächen neu versiegelt werden und vorhandene Ressourcen im Bestand, Verkehr und Erschließung nicht genutzt werden können. Das Maß der Versiegelung wurde mit dem Planungskonzept des Gebäudes so gering wie möglich gehalten.

Durch die Schaffung von „grünen Trittsteinen“ durch eine umfangreiche Fassadenbegrünung und Dachbegrünung soll ein Beitrag zur Erhöhung der Biodiversität im Quartier geleistet werden. Das Mikroklima wird dadurch positiv beeinflusst.

Zu erhaltende Gehölze, auch aus angrenzenden Bereichen, erfahren Schutzmaßnahmen während der Baumaßnahme - entsprechende Minimierungs- und Minderungsmaßnahmen sind sowohl im Grünordnungsplan als auch im Bebauungsplan festgelegt (siehe u.a. Bebauungsplan Teil C, Hinweise, Punkt 5, Vermeidungsmaßnahme 3).

Durch die geplante Begrünung des Gebäudes kann den negativen Auswirkungen der Versiegelung und der umliegenden Umgebungsbebauung auf das Stadtklima entgegengewirkt werden. Mit der Vermeidung von harten Oberflächen in Verbindung mit der Begrünung wird der Forderung nach „klimatischen Trittsteinen“ nachgekommen, die Luftschadstoffbelastung wird vermindert, Strahlungstemperaturen werden im Vergleich zu herkömmlichen Bauweisen reduziert. Das Baumaterial Holz bindet CO₂ und begünstigt ein angenehmes Mikroklima im Stadtblock.

Die geplante Ausführung des Gebäudes kann somit nicht zuletzt als modellhaft für einen zukunftsfähigen Umgang mit städtischer Bebauung in Bezug auf nachhaltige Klimaschutzkonzepte für lebenswerte Stadträume gesehen werden.

Punkt 3

Schließlich ist eine beschleunigte Durchführung des Verfahrens ohne Durchführung einer Umweltprüfung mangels Dringlichkeit in keiner Weise gerechtfertigt.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ALT 755 wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung auf der Grundlage des § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Um dennoch den naturschutzfachlichen und –rechtlichen Aspekten Genüge zu tun, wurde im Rahmen der B-Plan-Erarbeitung ein Grünordnungsplan (GOP) mit integrierter Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erstellt.

Die im GOP ermittelten Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden in den Bebauungsplan integriert. Darüber hinaus wurden aus ökologischen und städtebaulich-gestalterischen Gründen Maßnahmen zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft sowie Bindungen für die Bepflanzung der nicht überbauten Flächen bzw. die Erhaltung vorhandener Baum- und Gehölzbestände festgesetzt.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		Ö3
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
mit Schreiben vom	23.07.2022	

Punkt 1

ich habe von dem o.g. Bebauungsplan Kenntnis bekommen. Als Vater eines Kindes im Ursulinenkindergarten protestiere ich gegen Ihr Vorhaben. Die Anliegen der Nachbarschaft, insbesondere des Kindergartens sind im Vorfeld nicht gewürdigt worden.

Der Garten, der nun um die Hälfte verkleinert wird, ist für die Entwicklung der Kinder von zentraler Bedeutung, als Lernort wie als Aufenthaltsort mit guter Luftqualität und natürlicher Umgebung (der gepflasterte Hof bietet dafür keine Alternative). Wir brauchen eine ökologische Stadt zum Wohle der Menschen die dort leben wie auch als Beitrag zu einem guten Gleichgewicht der Natur, die uns umgibt.

Ihre Entscheidung ist insofern nicht zeitgemäß und setzt genau den verkehrten Akzent. Sie schadet den kleinen Kindern. Bitte prüfen Sie eingehend, ob es eine Möglichkeit gibt, den Konflikt zu entschärfen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Begründung

Der Bezug zur Natur wird den Kindergartenkindern durch das geplante Vorhaben des Schulbaus nicht genommen. Zwar wird die vorhandene Gartenfläche, die zum Teil durch den Kindergarten genutzt wird, reduziert, es handelt sich jedoch dabei um den Teil des Gartens, der überwiegend von einer Rasenfläche geprägt ist, die ökologisch einen geringeren Stellenwert hat als das Großgrün im nördlichen Teil der Kindergarten-Fläche, die erhalten bleibt.

Durch die Umwidmung der Teilgrundstücksfläche für die Schulnutzung werden von den ca. 2.095 m² der Außenflächen, die momentan durch den katholischen Kindergarten St. Ursula genutzt werden, ca. 545m² für den Bau und die Außenflächen des Bedarfsbaus vorgesehen. (ca. 120 m² des neuen Schulgrundstücks werden gegenwärtig durch das Ursulinenkloster genutzt) Die verbleibende Außenfläche des Kindergartens ist mit ca. 1.550 m², die sich in eine befestigte Fläche und eine Gartenfläche teilt, - bezogen auf die erforderliche Außenfläche pro Kindergartenkind von 10 m²/ Kind (gemäß ThürKigaG §15, Abs.1) - bei 80 zu betreuenden Kindern mit ca. 19 m²/Kind immer noch ausreichend groß.

Im Vorfeld der geplanten Baumaßnahme werden die Außenanlagen des Kindergartens entsprechend der neuen Situation neu gestaltet, so dass auch die derzeit versiegelte Fläche südlich des Kindergartens aufgewertet und zum Teil entsiegelt wird. Diese Maßnahmen wurden in einem gemeinsamen Gespräch vor Ort mit der Leitung der Kindertagesstätte, Vertreterinnen und Vertreter des Elternbeirates sowie dem Vorhabenträger erörtert.

Mit der geplanten Fassaden- und Dachbegrünung des Gebäudes, die in Pflanzenauswahl und Umfang der Begrünung als Trittstein für Vögel und Insekten als Ergänzung zur Biodiversität des umgebenden Grüns im Stadtblock beitragen soll, werden zudem neue grüne Flächen geschaffen, die das bestehende Großgrün ergänzen und die entfallenden Rasenflächen als ökologisch wirksame Fläche ersetzen.

Gerade durch das Gebäudekonzept mit den geplanten und im Bebauungsplan festgesetzten Flächen zur Fassaden- und Dachbegrünung wird ein Ansatz aufgezeigt, wie die „Lebenswelt Garten/Natur“ in einem innerstädtischen Umfeld umgesetzt und durch die geplante vertikale Schulgartennutzung auch pädagogisch vermittelt werden kann.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		Ö4
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
mit Schreiben vom	23.08.2022	

Punkt 1

*Ich persönlich & ich denke da spreche ich noch für viele, viele mehr, finde ihren Bebauungsplan absolut nicht gut, er schränkt die Kinder ein und nimmt ihnen den Freiraum, er nimmt den Kindern die Möglichkeit sich frei zu entfalten, warum noch mehr graue langweilige "blöde" Mauern? Kinder brauchen Platz & die Natur um sich zu entfalten, es ist doch auch viel schöner zb. die Jahreszeit anhand der Natur zu sehen, dies kann man nicht an grauen, kahlen, langweiligen Wänden oder gar hohe dunkle Mauern!
Bitte überdenken sie ihren Bebauungsplan!*

Abwägung

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Der Bezug zur Natur wird den Kindergartenkindern durch das geplante Vorhaben des Schulbaus nicht genommen. Zwar wird die vorhandene Gartenfläche, die zum Teil durch den Kindergarten genutzt wird, reduziert, es handelt sich jedoch dabei um den Teil des Gartens, der überwiegend von einer Rasenfläche geprägt ist, die ökologisch einen geringeren Stellenwert hat als das Großgrün im nördlichen Teil der Kindergarten-Fläche, die erhalten bleibt.

Durch die Umwidmung der Teilgrundstücksfläche für die Schulnutzung werden von den ca. 2.095 m² der Außenflächen, die momentan durch den katholischen Kindergarten St. Ursula genutzt werden, ca. 545m² für den Bau und die Außenflächen des Bedarfsbaus vorgesehen. (ca. 120 m² des neuen Schulgrundstücks werden gegenwärtig durch das Ursulinenkloster genutzt) Die verbleibende Außenfläche des Kindergartens ist mit ca. 1.550 m², die sich in eine befestigte Fläche und eine Gartenfläche teilt, - bezogen auf die erforderliche Außenfläche pro Kindergartenkind von 10 m²/ Kind (gemäß ThürKigaG §15, Abs.1) - bei 80 zu betreuenden Kindern mit ca. 19 m²/Kind immer noch ausreichend groß.

Im Vorfeld der geplanten Baumaßnahme werden die Außenanlagen des Kindergartens entsprechend der neuen Situation neu gestaltet, so dass auch die derzeit versiegelte Fläche südlich des Kindergartens aufgewertet und zum Teil entsiegelt wird. Diese Maßnahmen wurden in einem gemeinsamen Gespräch vor Ort mit der Leitung der Kindertagesstätte, Vertreterinnen und Vertreter des Elternbeirates sowie dem Vorhabenträger erörtert.

Mit der geplanten Fassaden- und Dachbegrünung des Gebäudes, die in Pflanzenauswahl und Umfang der Begrünung als Trittstein für Vögel und Insekten als Ergänzung zur Biodiversität des umgebenden Grüns im Stadtblock beitragen soll, werden zudem neue grüne Flächen geschaffen, die das bestehende Großgrün ergänzen und die entfallenden Rasenflächen als ökologisch wirksame Fläche ersetzen.

Gerade durch das Gebäudekonzept mit den geplanten und im Bebauungsplan festgesetzten Flächen zur Fassaden- und Dachbegrünung wird ein Ansatz aufgezeigt, wie die „Lebenswelt Garten/Natur“ in einem innerstädtischen Umfeld umgesetzt und durch die geplante vertikale Schulgartennutzung auch pädagogisch vermittelt werden kann.

Die Einfriedung des gesamten Klostergarten-, Kindergarten- und Schulareals mit Mauern ergibt sich aus Vorgaben der Denkmalpflege und des Gestaltungsbeirats der Stadt Erfurt und ist auf die vorhandenen prägenden städtebaulichen Elemente des Stadtblocks mit Reglermauer und Klostergartenumfassung zurückzuführen.

In Planung und Umsetzung des Vorhabens wird daher großen Wert auf eine qualitativ hochwertige und den denkmalpflegerischen Ansprüchen entsprechende Ausführung der Umfassungsmauern gelegt. Diese soll im Bereich des Schulhofs und des Hortus conclusus und in der Weiterführung zum Kindergarten zudem in der Ausführung derart gestaltet werden, dass Sichtbeziehungen zum Außenraum möglich sind.

Mit dem geplanten Gebäude, der festgesetzten Fassadenbegrünung und den Vorgaben zur Materialität der Fassaden mit Holzverschalung werden Rahmenbedingungen festgelegt, die eine Eintönigkeit des geplanten Vorhabens hinsichtlich des Erscheinungsbildes verhindern.

Durch die umfangreiche Fassadenbegrünung wird zudem eine vertikale Ebene des „Naturerlebnisses“ ergänzt, an der Jahreszeiten und die Entfaltung der Natur durch Schüler und auch Kinder der angrenzenden Kindergartenfläche erlebbar gemacht werden können.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		Ö5
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
mit Schreiben vom	23.07.2022	

Punkt 1

Hiermit spreche ich mich gegen diesen Bebauungsplan aus.

Abwägung

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Die Planung geht auf den Antrag eines Vorhabenträgers nach § 12 Abs. 1 BauGB für ein konkretes Vorhaben auf einem konkreten Grundstück zurück. Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens hat die Landeshauptstadt geprüft, ob das Vorhaben den Grundsätzen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung entspricht.

Die Edith-Stein-Schule besteht aus einem dreizügigen Gymnasium und einer einzügigen Regelschule, welche mit einer Schülerzahl zwischen 780 und 790 Schülern und einer angestrebten Klassengröße von 27 Schülern bereits heute ausgelastet ist. Der pädagogisch benötigte Raumbedarf für einen modernen Unterricht, in dem inklusiv und binnendifferenziert sowie mit kooperativen Lernformen gearbeitet wird, kann in der gegenwärtigen Gebäudesituation nicht adäquat erfüllt werden.

In den vergangenen Jahren wurde die mögliche Nutzungsfläche der Schule bis an die Grenzen erweitert. Die Ausbaureserven Dachboden im Altbau sowie eine bis dahin ungenutzte Fläche im Dachgeschoss des Neubaus wurden als Unterrichtsräume erschlossen. Im Rahmen der bisherigen Kubatur bietet die Schule keine Ausweichreserven mehr. Eine Aufstockung ist aus statischen Gründen nicht möglich. Weitere Anbauten an die bestehenden Schulgebäude sind einerseits im laufenden Schulbetrieb nicht möglich und andererseits in dem erforderlichen räumlichen Bedarf auf den vorhandenen Grundstücksflächen der Schule nicht realisierbar und gingen zu Lasten der bereits neu gestalteten vorhandenen Begrünung.

Die Inanspruchnahme vorhandener Bausubstanz im Umfeld kann den Bedarf nicht befriedigen, insbesondere nicht das zwischen Juri-Gagarin-Ring und der Reglermauer gelegene ehemalige Postscheckamt, welches zudem für die nächsten Jahre durch das Landgericht beansprucht wird.

Eine Erweiterung der Schule durch einen eventuell möglichen Zukauf städtischer Flächen auf dem Grundstück mit Flurstücksnummer 19/3 direkt am Juri-Gagarin-Ring wurde geprüft. Neben dem notwendigen Zukauf stellt vor allem die zwischen den Schulteilen liegende Straße „Reglermauer“ eine Gefahrenquelle für Schüler, Lehrer und weitere Verkehrsteilnehmer dar. Im Ergebnis würde dies also zu höheren Baukosten durch zusätzlichen Grundstückserwerb, Maßnahmen für Schallschutz und künstliche Belüftung der Räume führen und brächte funktionale Defizite, insbesondere in der fußläufigen Verbindung zwischen Altbau und Neubau mit sich, die insgesamt gegen eine derartige Lösung der Raumsituation der Schule sprechen.

Der geplante Bedarfsbau soll die Existenz der Schule langfristig sichern, die räumlichen Voraussetzungen für Schüler und Lehrer spürbar verbessern und gleichzeitig den Altbau räumlich ent-

lasten. Mit dem Ausgliedern der 11. und 12. Klassen in den Bedarfsbau werden räumliche Kapazitäten im Altbau frei, durch die der besondere Raumbedarf der Regelschule sowie der Unter- und Mittelstufe des Gymnasiums angepasst werden kann. Durch diese räumliche Entlastung des Altbaus durch den Bedarfsbau kann die Schule als Gesamtheit den geänderten pädagogischen Anforderungen gerecht werden. Der Neubau von 1996 bleibt durch die installierten naturwissenschaftlichen Fachkabinette sowie den Musikbereich im Obergeschoss und die Sporthalle im Untergeschoss weitgehend unverändert.

Mit den oben erläuterten schulischen Rahmenbedingungen wird die Dringlichkeit des Bauvorhabens ersichtlich. Ein Erhalten und Stärken des Schulstandorts Edith-Stein-Schule mit allen Klassenstufen in der derzeitigen Schülerstärke ist nicht nur aus wirtschaftlichen Gründen für die Trägerschaft der Schule geboten, sondern auch aus stadtplanerischer Sicht entsprechend der planerischen Zielstellungen aus Sanierungssatzung und Flächennutzungsplan im Sinne des Wohles der Allgemeinheit zu befürworten.

Weiterhin lässt sich feststellen, dass das Vorhaben durch die gute Erreichbarkeit, sei es zu Fuß, per Fahrrad oder mit dem ÖPNV den Forderungen des Verkehrs- und Mobilitätskonzeptes der Stadt Erfurt entspricht und somit ein Erhalt der Schule an diesem innerstädtischen Standort geboten ist.

Das Vorhaben wird durch das Amt für Bildung gemäß Stellungnahme vom 19.01.2022 grundsätzlich begrüßt und befürwortet.

Es wird eine Innenentwicklung gegenüber einer Außenentwicklung bevorzugt, um unberührtere Flächen in weniger verdichteten Bereichen zu schützen. Betrachtet man zudem übergeordnete städtebauliche Zusammenhänge fällt die ökologische und auch stadtplanerische und stadtsoziologische Bilanz bei einem Verbleib der Edith-Stein-Schule im innerstädtischen Kontext im Vergleich zu einer Auslagerung in städtische Randgebiete deutlich positiv für den innerstädtischen Standort aus. Schließlich würden durch eine notwendige Auslagerung von Klassenstufen oder der ganzen Schule in einen Neubau außerhalb des Innenstadtbereichs weit mehr Flächen neu versiegelt werden und vorhandene Ressourcen im Bestand, Verkehr und Erschließung nicht genutzt werden können. Das Maß der Versiegelung wurde mit dem Planungskonzept des Gebäudes so gering wie möglich gehalten.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		Ö6
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
mit Schreiben vom	26.08.2022	

Punkt 1

Mit dieser E-Mail möchte ich mich gegen den Bebauungsplan der Edith Stein Schule aussprechen. Die Kinder, der neben an liegenden Kita, benötigen den vorhanden Platz um sich in ihrem Geist und ihrer Motorik weiterzuentwickeln.

Abwägung

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Der Bezug zur Natur wird den Kindergartenkindern durch das geplante Vorhaben des Schulbaus nicht genommen. Zwar wird die vorhandene Gartenfläche, die zum Teil durch den Kindergarten genutzt wird, reduziert, es handelt sich jedoch dabei um den Teil des Gartens, der überwiegend von einer Rasenfläche geprägt ist, die ökologisch einen geringeren Stellenwert hat als das Großgrün im nördlichen Teil der Kindergarten-Fläche, die erhalten bleibt.

Durch die Umwidmung der Teilgrundstücksfläche für die Schulnutzung werden von den ca. 2.095 m² der Außenflächen, die momentan durch den katholischen Kindergarten St. Ursula genutzt werden, ca. 545m² für den Bau und die Außenflächen des Bedarfsbaus vorgesehen. (ca. 120 m² des neuen Schulgrundstücks werden gegenwärtig durch das Ursulinenkloster genutzt) Die verbleibende Außenfläche des Kindergartens ist mit ca. 1.550 m², die sich in eine befestigte Fläche und eine Gartenfläche teilt, - bezogen auf die erforderliche Außenfläche pro Kindergartenkind von 10 m²/ Kind (gemäß ThürKigaG §15, Abs.1) - bei 80 zu betreuenden Kindern mit ca. 19 m²/Kind immer noch ausreichend groß.

Im Vorfeld der geplanten Baumaßnahme werden die Außenanlagen des Kindergartens entsprechend der neuen Situation neu gestaltet, so dass auch die derzeit versiegelte Fläche südlich des Kindergartens aufgewertet und zum Teil entsiegelt wird. Diese Maßnahmen wurden in einem gemeinsamen Gespräch vor Ort mit der Leitung der Kindertagesstätte, Vertreterinnen und Vertreter des Elternbeirates sowie dem Vorhabenträger erörtert.

Mit der geplanten Fassaden- und Dachbegrünung des Gebäudes, die in Pflanzenauswahl und Umfang der Begrünung als Trittstein für Vögel und Insekten als Ergänzung zur Biodiversität des umgebenden Grüns im Stadtblock beitragen soll, werden zudem neue grüne Flächen geschaffen, die das bestehende Großgrün ergänzen und die entfallenden Rasenflächen als ökologisch wirksame Fläche ersetzen.

Durch das Gebäudekonzept mit den geplanten und im Bebauungsplan festgesetzten Flächen zur Fassaden- und Dachbegrünung wird ein Ansatz aufgezeigt, wie die „Lebenswelt Garten/Natur“ in einem innerstädtischen Umfeld umgesetzt und durch die geplante vertikale Schulgartennutzung auch pädagogisch vermittelt werden kann.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		Ö7
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
mit Schreiben vom	21.07.22	

Punkt 1

Ich habe gerade den Beschluss für die Ausweitung der Edith Stein Schule gelesen und muss sagen, dass man sich für die Stadt Erfurt einfach nur noch schämen kann. Der Ausbau der Schule wird damit begründet, dass die Kinder mehr Raum brauchen und die Lösung des Ganzen ist, anderen Kindern dafür den Raum zu nehmen. Klar, Kindergartenkinder zählen ja nicht, die interessieren doch keinen. Die kann man ruhig zupflastern mit einem Betonklotz nach dem anderen. Ich bin vor beinahe 20 Jahren aus vollster Überzeugung nach Erfurt gezogen, weil ich es einfach schön fand, hier zu leben. Mittlerweile hat diese Stadt sich selbst abgeschafft. Leider kann ich mit meiner Familie nun nicht mehr hier weg, weil wir Wurzeln geschlagen haben. An Erfurt merkt man, dass Natur, Kultur und Soziales einfach keinen Platz mehr haben. Und alles wird mit herbeigezogenen und zurechtgebogenen "geprüften Beschlüssen und Gutachten" begründet und belegt. Meine Kinder fragen mich, warum ihr Kindergarten kaputtgemacht wird. Ich kann ihnen leider nur antworten, dass die Stadt sich nicht für kleine Kinder interessiert und dass diese und Eltern sowieso nicht gefragt werden. Dass diese Email nichts ändern wird, ist mir klar, also sparen Sie sich bitte irgendwelche vorgefertigten Antwortschreiben, aber ich denke, es ist wichtig, der Stadt immer mal wieder mitzuteilen, wie unglaublich hässlich und trist das Stadtbild geworden ist. Wir meiden die Innenstadt mittlerweile so gut es geht.

Abwägung

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Mit dem geplanten Vorhaben soll bewusst kein weiterer „Betonklotz“ gebaut werden. Das Gebäude ist als Holzbau konzipiert mit einem sehr hohen Anteil einer Dachbegrünung und einer Fassadenbegrünung an den Dach- und Fassadenflächen womit dem Umstand Rechnung getragen wird, dass der Verlust von vorhandenen Grünflächen durch neue Begrünung kompensiert werden soll. 270m² der Dachflächen sind als Gründach mit einer Substratdicke von mindestens 10cm auszubilden, 45 % der NW-, SW- und SO- Fassaden sind mit Fassadenbegrünung festgesetzt.

Der Vorhabenträger ist zudem stark an der Vereinbarkeit der Interessen und Bedürfnisse der Edith-Stein-Schule mit ihren Schülern als auch der Bedürfnisse des Kindergartens St. Ursula und dessen Kindern interessiert. Im Vorfeld des Vorhabens werden deshalb die Außenanlagen des Kindergartens entsprechend der neuen Situation neu geplant und strukturiert, mit Teilentsiegelung von derzeit versiegelten Flächen, sowie einer Steigerung der Aufenthaltsqualität in den Freiflächen des Kindergartens, die bisher weniger stark genutzt wurden. Diese Maßnahmen wurden in einem gemeinsamen Gespräch vor Ort mit der Leitung der Kindertagesstätte, Vertreterinnen und Vertreter des Elternbeirates sowie dem Vorhabenträger erörtert.

Der Bezug zur Natur wird den Kindergartenkindern durch das geplante Vorhaben des Schulbaus nicht genommen. Zwar wird die vorhandene Gartenfläche, die zum Teil durch den Kindergarten genutzt wird, reduziert, es handelt sich jedoch dabei um den Teil des Gartens, der überwiegend

von einer Rasenfläche geprägt ist, die ökologisch einen geringeren Stellenwert hat als das Großgrün im nördlichen Teil der Kindergarten-Fläche, die erhalten bleibt.

Durch die Umwidmung der Teilgrundstücksfläche für die Schulnutzung werden von den ca. 2.095 m² der Außenflächen, die momentan durch den katholischen Kindergarten St. Ursula genutzt werden, ca. 545m² für den Bau und die Außenflächen des Bedarfsbaus vorgesehen. (ca. 120 m² des neuen Schulgrundstücks werden gegenwärtig durch das Ursulinenkloster genutzt) Die verbleibende Außenfläche des Kindergartens ist mit ca. 1.550 m², die sich in eine befestigte Fläche und eine Gartenfläche teilt, - bezogen auf die erforderliche Außenfläche pro Kindergartenkind von 10 m²/ Kind (gemäß ThürKigaG §15, Abs.1) - bei 80 zu betreuenden Kindern mit ca. 19 m²/Kind immer noch ausreichend groß.

Durch das geplante Vorhaben wird der innerstädtische Standort der Edith-Stein-Schule gesichert. Zugleich wird mit der geplanten Ausführung als ökologisch konzipiertes Gebäude den komplexen Aspekten eines nachhaltigen Umgangs mit städtischer Natur in Verbindung mit der erforderlichen Bebauung innerhalb der Stadtstruktur Rechnung getragen. Mit der Neugestaltung der Kindergartenflächen werden darüber hinaus auch die Belange der Kleinkinder berücksichtigt.

Gerade mit der Stärkung des Schulstandorts in der Innenstadt und den ökologischen Festsetzungen für das Bauvorhaben werden „Natur, Kultur und Soziales“ in der Stadt und im Stadtbild verankert. Mit einer Auslagerung der Schule an einen Standort außerhalb würde hingegen der Verlust eines Bildungsstandorts in der Innenstadt einhergehen.

Durch das Gebäudekonzept mit den geplanten und im Bebauungsplan festgesetzten Flächen zur Fassaden- und Dachbegrünung wird ein Ansatz aufgezeigt, wie die „Lebenswelt Garten/Natur“ in einem innerstädtischen Umfeld umgesetzt und durch die geplante vertikale Schulgartennutzung auch pädagogisch vermittelt werden kann.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		Ö8
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
mit Schreiben vom	27.08.2022	

Punkt 1

Werte Damen und Herren, ich habe von Ihren Baumaßnahmen an der Edith Stein Schule erfahren und möchte Ihnen mitteilen, dass ich dieses Vorhaben nicht gut heiße, da ich der Meinung bin, dass es in der heutigen Zeit schon zu viele Bauten aus Beton und Steinen gibt welche nicht gut sind auch gerade für Schulen und Kindergärten, die Kinder haben eh schon so wenig von der Natur!!! Lassen Sie ihnen doch das "wenige" was sie davon noch haben.

Abwägung

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Das Vorhaben ist bewusst nicht als „Bau aus Beton und Steinen“ konzipiert. Im Entwurfsprozess zum geplanten Gebäude wurde sich eingehend mit den ökologischen Aspekten einer Bebauung an diesem Standort auseinandergesetzt. Deshalb ist das Schulgebäude als Holzbau konzipiert und soll zudem mit dem im Bebauungsplan festgesetzten hohen Anteil an Dach- und Fassadenbegrünung als nachhaltiges und ökologisch hochwertiges Bauwerk umgesetzt werden. Mit der geplanten Fassadenbegrünung lassen sich zudem auch für die Kindergartenkinder und Schüler am Gebäude selbst die positiven Auswirkungen von Begrünung auf das Mikroklima im näheren Umfeld und im Gebäudeinneren erfahrbar machen. Durch Pflanzenauswahl und Umfang der Begrünungsmaßnahmen können Trittsteine für Vögel- und Insekten in Verbindung mit dem Großgrün des Kloostergartens und der Kindergartenfreifläche geschaffen werden und Naturprozesse wie Blütezeiten und vegetatives Wachstum der Pflanzen erlebbar werden.

Gerade durch das Gebäudekonzept mit den geplanten und im Bebauungsplan festgesetzten Flächen zur Fassaden- und Dachbegrünung wird ein Ansatz aufgezeigt, wie die „Lebenswelt Garten/Natur“ in einem innerstädtischen Umfeld umgesetzt und durch die geplante vertikale Schulgartennutzung auch pädagogisch vermittelt werden kann.

Der Vorhabenträger ist zudem stark an der Vereinbarkeit der Interessen und Bedürfnisse der Edith-Stein-Schule mit ihren Schülern als auch der Bedürfnisse des Kindergartens St. Ursula und dessen Kindern interessiert. Im Vorfeld des Vorhabens werden deshalb die Außenanlagen des Kindergartens entsprechend der neuen Situation neu geplant und strukturiert, mit Teilentsiegelung von derzeit versiegelten Flächen, sowie einer Steigerung der Aufenthaltsqualität in den Freiflächen des Kindergartens, die bisher weniger stark genutzt wurden.

Der Bezug zur Natur wird den Kindergartenkindern durch das geplante Vorhaben des Schulbaus nicht genommen. Zwar wird die vorhandene Gartenfläche, die zum Teil durch den Kindergarten genutzt wird, reduziert, es handelt sich jedoch dabei um den Teil des Gartens, der überwiegend von einer Rasenfläche geprägt ist, die ökologisch einen geringeren Stellenwert hat als das Großgrün im nördlichen Teil der Kindergarten-Fläche, die erhalten bleibt.

Durch die Umwidmung der Teilgrundstücksfläche für die Schulnutzung werden von den ca. 2.095 m² der Außenflächen, die momentan durch den katholischen Kindergarten St. Ursula genutzt werden, ca. 545m² für den Bau und die Außenflächen des Bedarfsbaus vorgesehen. (ca.

120 m² des neuen Schulgrundstücks werden gegenwärtig durch das Ursulinenkloster genutzt) Die verbleibende Außenfläche des Kindergartens ist mit ca. 1.550 m², die sich in eine befestigte Fläche und eine Gartenfläche teilt, - bezogen auf die erforderliche Außenfläche pro Kindergartenkind von 10 m²/ Kind (gemäß ThürKigaG §15, Abs.1) - bei 80 zu betreuenden Kindern mit ca. 19 m²/Kind immer noch ausreichend groß.

Im Vorfeld der geplanten Baumaßnahme werden die Außenanlagen des Kindergartens entsprechend der neuen Situation neu gestaltet, so dass auch die derzeit versiegelte Fläche südlich des Kindergartens aufgewertet und zum Teil entsiegelt wird. Diese Maßnahmen wurden in einem gemeinsamen Gespräch vor Ort mit der Leitung der Kindertagesstätte, Vertreterinnen und Vertreter des Elternbeirates sowie dem Vorhabenträger erörtert.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		Ö9
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
mit Schreiben vom	23.07.2022	

zum vorgelegten vorhabenbezogenen Bebauungsplan ALT 755 „Edith - Stein -Schule“ im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB (Beschluss 0214/22) bezieht der Elternrat des Katholischen Kindergartens St. Ursula wie folgt Stellung und bringt folgende Einwände/Hinweise vor:

Punkt 1

Der vorgelegte Entwurf und die eingereichten Unterlagen wurden zur Kenntnis genommen und gesichtet. Dabei wurde hauptsächlich festgestellt, dass der Entwurf unzureichend Bezug auf die benachbarte Nutzung des relevanten Grundstückes nimmt. Dies ist aus unserer Sicht zwingend geboten, da es sich beim beplanten Grundstück, um einen Teil des Bildungsstandortes St. Ursula handelt, der sich aus der Edith-Stein Schule gemeinsam mit dem Kindergarten St. Ursula und dem Bildungshaus St. Ursula zusammensetzt. Die unzureichende Auseinandersetzung betrifft aus unserer Sicht v.a. die Freiflächennutzung durch den Kindergarten St. Ursula im Zusammenhang mit den städtischen Klimazielen. Lediglich im Kapitel 8 des Erläuterungsberichtes (nachbarschaftliche Belange) wird kurz auf den angrenzenden Kindergarten eingegangen. Die vorgelegte Planung des Bauvorhabens greift massiv in die Freiraumbelange des Kindergartens ein, so dass dieser Umfang der Betrachtung unangemessen erscheint. Im Einzelnen beziehen wir uns bei unserer Stellungnahme auf die einzelnen Kapitel des Erläuterungsberichtes im Zusammenhang mit dem zur Verfügung gestellten Vorentwurf (Plandarstellung). Zu Kapiteln, die nicht einzeln genannt werden, bestehen aus unserer Sicht keine Einwände/Hinweise.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Der Bezug zur Natur wird den Kindergartenkindern durch das geplante Vorhaben des Schulbaus nicht genommen. Zwar wird die vorhandene Gartenfläche, die zum Teil durch den Kindergarten genutzt wird, reduziert, es handelt sich jedoch dabei um den Teil des Gartens, der überwiegend von einer Rasenfläche geprägt ist, die ökologisch einen geringeren Stellenwert hat als das Großgrün im nördlichen Teil der Kindergarten-Fläche, die erhalten bleibt.

Durch die Umwidmung der Teilgrundstücksfläche für die Schulnutzung werden von den ca. 2.095 m² der Außenflächen, die momentan durch den katholischen Kindergarten St. Ursula genutzt werden, ca. 545m² für den Bau und die Außenflächen des Bedarfsbaus vorgesehen. (ca. 120 m² des neuen Schulgrundstücks werden gegenwärtig durch das Ursulinenkloster genutzt) Die verbleibende Außenfläche des Kindergartens ist mit ca. 1.550 m², die sich in eine befestigte Fläche und eine Gartenfläche teilt, - bezogen auf die erforderliche Außenfläche pro Kindergartenkind von 10 m²/ Kind (gemäß ThürKigaG §15, Abs.1) - bei 80 zu betreuenden Kindern mit ca. 19 m²/Kind immer noch ausreichend groß.

Der Vorhabenträger ist zudem stark an der Vereinbarkeit der Interessen und Bedürfnisse der Edith-Stein-Schule mit ihren Schülern als auch der Bedürfnisse des Kindergartens St. Ursula und dessen Kindern interessiert. Im Vorfeld des Vorhabens werden deshalb die Außenanlagen des Kindergartens entsprechend der neuen Situation (Funktionszuordnung, Ausstattung) neu geplant und strukturiert, mit Teilentsiegelung von derzeit versiegelten Flächen, sowie einer

Steigerung der Aufenthaltsqualität in den Freiflächen des Kindergartens, die bisher weniger stark genutzt wurden. Diese Maßnahmen wurden in einem gemeinsamen Gespräch vor Ort mit der Leitung der Kindertagesstätte, Vertreterinnen und Vertreter des Elternbeirates sowie dem Vorhabenträger erörtert.

Mit der geplanten Fassaden- und Dachbegrünung des Gebäudes, die in Pflanzenauswahl und Umfang der Begrünung als Trittstein für Vögel und Insekten als Ergänzung zur Biodiversität des umgebenden Grüns im Stadtblock beitragen soll, werden zudem neue grüne Flächen geschaffen, die das bestehende Großgrün ergänzen und die entfallenden Rasenflächen als ökologisch wirksame Fläche ersetzen.

Gerade durch das Gebäudekonzept mit den geplanten und im Bebauungsplan festgesetzten Flächen zur Fassaden- und Dachbegrünung wird ein Ansatz aufgezeigt, wie die „Lebenswelt Garten/Natur“ in einem innerstädtischen Umfeld umgesetzt und durch die geplante vertikale Schulgartennutzung auch pädagogisch vermittelt werden kann.

Im Zuge der weiteren Bearbeitung des Bebauungsplans wurde ein Grünordnungsplan (GOP) mit integrierter Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erstellt und die Begründung umfassend überarbeitet.

Punkt 2

Kapitel 2 - Städtebauliche Rahmenbedingungen und Grundlagen

Die Aussagen zu angrenzenden Bebauungsplänen beruhen zum Teil auf veralteten Verfahrensständen und sind anzupassen. Der Bebauungsplan ALT 698 „Einkaufszentrum Anger 7“ befindet sich nicht in Aufstellung, sondern ist seit 30.03.22 rechtsverbindlich. Das Einkaufszentrum Anger 7 wird derzeit errichtet. Bereits durch diesen Bebauungsplan entstand für den Kindergarten eine massive bauliche Verdichtung angrenzend an den Spielplatz sowie eine Beschädigung der bestehenden Grünstruktur (Wurzelbereiche) durch das Abgraben der Baugrube für die Tiefgarage.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die Begründung wurde im Zuge der weiteren Bearbeitung umfassend überarbeitet und aktualisiert.

Für die bestehenden Großgehölze wurde im Auftrag des Vorhabenträgers im Herbst/Winter 2022 ein Baumgutachten mit einer detaillierten Erfassung des Gehölzbestandes für das gesamte Areal erstellt. Die Informationen des Baumgutachtens wurden für Gehölze des Geltungsbereiches und angrenzender Flächen in den Grünordnungsplan übernommen. Das Gutachten ist Anlage der Begründung. Zu erhaltende Gehölze, auch aus angrenzenden Bereichen, erfahren Schutzmaßnahmen während der Baumaßnahme - entsprechende Minimierungs- und Minderungsmaßnahmen sind sowohl im Grünordnungsplan als auch im Bebauungsplan festgelegt (siehe u.a. Bebauungsplan Teil C, Hinweise, Punkt 5, Vermeidungsmaßnahme 3).

Punkt 3 Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Erfurt

Der Kindergarten St. Ursula, der den Geltungsbereich des vorgelegten Bebauungsplanes derzeit nutzt stellt wie die Edith - Stein Schule eine Bildungseinrichtung dar und dient sozialen Zwecken. D.h. die Nutzung des Bereiches als Fläche des Gemeinbedarfs ist bereits gegeben.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Kein Abwägungsbedarf.

Punkt 4 Klimaschutzkonzept der Stadt Erfurt. BODEN / KLIMA / GRÜN

Wie im Erläuterungsbericht dargestellt, ist die derzeitige Grünfläche dem Klimatop Vorstadt-klima zu zuordnen. Gegenüber den angrenzenden Flächen mit Stadtklima bzw. Innenstadt-klima übernimmt sie eine temperaturregulierende Funktion. U.a. aus diesem Grund wurde in den Zielen des Klimaschutzkonzeptes für das Klimatop Vorstadt-klima formuliert, dass weitere Versiegelungen zu vermeiden sind. Diese Zielsetzung stammt aus dem Jahr 2018. Im Jahr 2022 erscheint es vor dem Hintergrund des allseits sichtbaren weiter fortschreitenden Klimawandels mit Hitzeperioden und Dürrezeiten auch in Erfurt als nicht nachvollziehbar, warum von dieser Zielsetzung abgewichen werden sollte, auch wenn die geplante Bebauung eine Fassaden-/ Dachbegrünung erhält. Diese ist zu begrüßen und mindert den Überwärmungseffekt einer neuen Bebauung ab, aber sie kann die kleinklimatischen Funktionen einer Grünfläche nicht vollumfänglich übernehmen und bleibt in den unbegrünten Flächenanteilen eine Versiegelung, die zu einer weiteren Überwärmung beiträgt.

Vor dem Hintergrund unserer Ausführungen zu Kapitel 3 (angesetzte Bedarfsermittlung) fordern wir daher kritisch zu prüfen, ob einem Abweichen von den Zielen des Klimaschutzkonzeptes der Stadt Erfurt tatsächlich stattgegeben werden sollte.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Vorhabenträger und Planer des geplanten Bauvorhabens sind sich der Problematik einer Überbauung von bestehenden Grünflächen vor dem Hintergrund der Klimaschutzziele der Stadt Erfurt bewusst und reagieren hierauf mit einem Gebäude, das nicht nur die Planungsziele des Klimaschutzes in der Sanierungszone mit einer über das übliche Maß hinausgehenden Dach- und Fassadenbegrünung umsetzt und in seiner Ausrichtung auf den vorhandenen Baumbestand Rücksicht nimmt, sondern eine gesamtheitlich ökologische Betrachtung der Bauaufgabe anstrebt. Dies wird umgesetzt durch die Verwendung von überwiegend nachhaltigen und regionalen Rohstoffen, die im geplanten Holz-Tafelbau Verwendung finden, durch ein energetisches Konzept, das nicht nur eine nachhaltige Herstellung vorsieht, sondern auch den Lebenszyklus des Gebäudes betrachtet und z.B. durch Nutzung von Regenwasser durch Retentionssysteme für die Fassadenbegrünung auch einen ressourcenschonenden Betrieb anstrebt.

Durch die geplante Begrünung des Gebäudes kann den negativen Auswirkungen der Versiegelung und der umliegenden Umgebungsbebauung auf das Stadtklima entgegengewirkt werden. Mit der Vermeidung von harten Oberflächen in Verbindung mit der Begrünung wird der Forderung nach „klimatischen Trittsteinen“ nachgekommen, die Luftschadstoffbelastung wird vermindert, Strahlungstemperaturen werden im Vergleich zu herkömmlichen Bauweisen reduziert. Das Baumaterial Holz bindet CO₂ und begünstigt ein angenehmes Mikroklima im Stadtblock.

Durch die Schaffung von „grünen Trittsteinen“ durch eine umfangreiche Fassadenbegrünung und Dachbegrünung soll ein Beitrag zur Erhöhung der Biodiversität im Quartier geleistet werden. Das Mikroklima wird dadurch positiv beeinflusst.

Die geplante Ausführung des Gebäudes kann somit nicht zuletzt als modellhaft für einen zukunftsfähigen Umgang mit städtischer Bebauung in Bezug auf nachhaltige Klimaschutzkonzepte für lebenswerte Stadträume gesehen werden.

Punkt 5 Sanierungssatzung SA EFM 101 „Altstadt“

Durch den Bebauungsplan ALT 698 „Einkaufszentrum Anger 7“ erfolgte bereits eine Nachverdichtung/Aufwertung des Blockinnenbereiches im Umfeld des Kindergartens St. Ursula. Eine weitere Nachverdichtung wird auf Grund der vorhergegangenen Ausführungen zum Klimaschutzkonzept kritisch gesehen. Der derzeit noch vorhandene Frei- und Grünraum des Geltungsbereiches entspricht dem historischen Gefüge und erfüllt damit ein wesentliches Ziel der Sanierungssatzung. Zusätzlich zu den im Erläuterungsbericht genannten Planungen, Konzepten und Satzungen der Stadt Erfurt hebt das Dossier ISEK 2030 die Bedeutung der Park- und Grünflächen sowie der privaten Gärten im innerstädtischen Altstadtkern deutlich heraus und stellt dar, wie wichtig es ist, diese kleinen innerstädtischen Grünbereiche als Puffer zwischen der intensiv bebauten Fläche zu erhalten und auszubauen. Die Freiflächen des Kindergartens zusammen mit dem Klostergarten sind nicht nur Aufenthaltsräume, sondern erfüllen eine wichtige kleinklimatische Funktion in Bezug auf die Minderung der innerstädtischen Überhitzung.

Auch das vorangegangene integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK 2020) hatte bereits herausgehoben, dass Gärten in Erfurt Tradition haben und es Ziel sein sollte an geeigneter Stelle derartige Areale zu sichern und wiederherzustellen. Der Kindergarten St. Ursula verfügt über eine langjährige Tradition (2018 150-jähriges Bestehen). Zusammenfassend zeigen die zitierten Planunterlagen aus unserer Sicht deutlich, dass vor dem Hintergrund des Klimawandels mit zunehmenden extremen Wetterphänomenen die vorliegenden Handlungsziele und strategischen Ansätze für innerstädtische Freiraumflächen sowie für Klimaschutz, Klimaanpassung und Resilienz einen höheren Stellenwert erhalten müssen. Daher sollte kritisch geprüft werden, ob die Freiflächen am Bildungsstandort St. Ursula als Gesamtensemble wie im vorliegenden Bebauungsplan vorgesehen, zerteilt werden sollen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Es wird eine Innenentwicklung gegenüber einer Außenentwicklung bevorzugt, um unberührtere Flächen in weniger verdichteten Bereichen zu schützen. Betrachtet man zudem übergeordnete städtebauliche Zusammenhänge fällt die ökologische und auch stadtplanerische und stadtsoziologische Bilanz bei einem Verbleib der Edith-Stein-Schule im innerstädtischen Kontext im Vergleich zu einer Auslagerung in städtische Randgebiete deutlich positiv für den innerstädtischen Standort aus. Schließlich würden durch eine notwendige Auslagerung von Klassenstufen oder der ganzen Schule in einen Neubau außerhalb des Innenstadtbereichs weit mehr Flächen neu versiegelt werden und vorhandene Ressourcen im Bestand, Verkehr und Erschließung nicht genutzt werden können. Das Maß der Versiegelung wurde mit dem Planungskonzept des Gebäudes so gering wie möglich gehalten.

Im ISEK Erfurt 2030 wird aufgrund der anhaltend positiven Einwohnerentwicklung Erfurts bzw. einer konstanten Geburtenentwicklung eine wachsende Schülerzahl prognostiziert. Entsprechend wird als Zielstellung formuliert:

„Mit Blick auf die Schulbildung sollte zur dauerhaften Sicherung eines vollständigen Schulangebotes das ausgewogene Netz aller Schularten und Schulformen erhalten und den strukturellen Veränderungen und der Bevölkerungsentwicklung angepasst werden. Hier liegt ein wesentliches Aufgabenfeld zunächst in der weiteren Verbesserung der baulichen Zustände an Erfurter Schulen sowie in der Erweiterung der Schulkapazitäten als Reaktion auf weiter ansteigende Schülerzahlen.“ (ISEK Erfurt 2023, S. 161, L 24 BILDUNGSSTADT ERFURT). Die Ziele des Bebauungsplanes entsprechen den Zielstellungen des ISEK.

Mit der Stärkung des Schulstandorts Edith-Stein-Schule durch den geplanten Bedarfsbau werden wesentliche Ziele der Sanierungssatzung umgesetzt, insbesondere die Verbesserung der zentrumsnahen schulischen Infrastruktur sowie die Aufwertung von Blockinnenbereichen durch Nutzungskonzentration und Ausbildung von neuen stadträumlichen Bezügen.

Punkt 6 Kapitel 3 - Schulische Rahmenbedingungen und Gründe des Wohls der Allgemeinheit

Die auf Seite 8 getroffene Aussage, dass die derzeitige Bevölkerungsentwicklung eine dringende Notwendigkeit eines gestiegenen Bedarfs an Schulplätzen zeigt, entspricht nicht der aktuellen Bevölkerungsprognose der Stadt Erfurt. Die Bevölkerungsprognose bis 2040 (Kommunalstatistische Hefte, Heft 113, November 2021) geht für die Gesamtstadt bis 2040 von verschiedenen Szenarien aus. In der Basisvariante nimmt die Bevölkerung unter 18 Jahre (d.h. die potentiellen Schüler) in Bezug auf 2019 um -3,3% im Jahr 2040 ab. In der oberen Prognosevariante beträgt der Rückgang in dieser Altersgruppe -1,1%. D.h. eine Bedarfssteigerung bis 2040 ist nicht nachvollziehbar. Die Ausführungen im Kapitel 3 zur Bedarfsermittlung sind unter zu Grundlegung der aktuellen Bevölkerungsprognosen kritisch zu überprüfen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Der Bedarf für den geplanten Schulbau ergibt sich nicht durch eine Erhöhung der Schülerzahlen an der Edith-Stein-Schule, sondern durch den – durch geänderte Anforderungen an pädagogische Konzepte - gestiegenen räumlichen Platzbedarf mit Bereitstellung von Differenzierungsräumen und Räumen für individuelles Lernen. Der Verweis auf demographische Prognosen im entsprechenden Absatz bezog sich lediglich auf den Stand der Bevölkerungsentwicklung im Jahre der Aufstellung des Bebauungsplanes EFM123 und einer sich daraus ggf. ableitenden fehlenden Notwendigkeit bereits 1999 weitere Flächen für mögliche Schulerweiterungen vorzusehen.

Punkt 7 Kapitel 4 - Grundstücksbeschreibung / Baugeschichte

Die bei Umsetzung des Bebauungsplanes ermittelte verbleibende Außenfläche des Kindergartens mit ca. 1.550 m² entspricht zwar rechnerisch den Vorgaben des ThürKitaG, besteht aber zum größten Teil aus dem Plattenhof, der gleichzeitig als Feuerwehrezufahrt/ Aufstellfläche dient. Diese Teile müssen von stationären Spielgeräten u. Ä. freigehalten werden, d.h. sie sind für das Kinderspiel nicht vollwertig nutzbar. Zur Ausstattung des Außengeländes an Kindergärten sieht die Handlungsempfehlung für Kindertageseinrichtungen, herausgegeben vom Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur -Referat 2.7, Kindertagesbetreuung vor:

„Das Außengelände kann sich aus unterschiedlichsten Flächen zusammensetzen: Grünflächen, Sandflächen, befestigten Flächen [...]. Die Ausstattung der Außenanlagen mit Wasser- und Matschstrecke für motorische Erfahrungen ist vorzusehen.“

Mit dem geplanten Neubau entfällt der Freispielbereich auf der Wiesenfläche und der Kleinkindspielbereich (kleinkindgerechtes Spielgerät, Sandbereich) ersatzlos. Dies stellt für den Kindergarten und seine pädagogische Arbeit eine massive Einschränkung dar, die aus Sicht des Kindergartens abzulehnen ist.

Außerdem ist die geplante Abgrenzung zwischen Schulneubau und Kindergartenspielplatz in der Plandarstellung des Vorentwurfs nicht ersichtlich. Einerseits wird hier eine funktionierende bauliche Trennung zur Wahrung der Aufsichtspflicht erforderlich, zum anderen hat der Kindergarten weiterhin keine eigene Zuwegung. Der einzige Zugang aus dem Stadtgebiet besteht über die Straße „An der Reglermauer“. Dabei handelt es sich auf dem Klostergelände um

die gleichzeitige Zufahrt zum Parkplatz und zum Bildungshaus St. Ursula, was durch den gleichzeitigen PKW - und z.T. Lieferverkehr ein nicht zu kalkulierendes Sicherheitsrisiko darstellt. Außerdem ist der Belag dieser Zufahrt unter dem Gesichtspunkt eines barrierefreien Zugangs nicht ausreichend berollbar für Kinderwagen.

Aus diesen Darstellungen wird ersichtlich, dass die Außenanlagen des Kindergartens bei Umsetzung des Bebauungsplanes dringend einer Neuordnung bedürfen - dies betrifft die Abgrenzung zum geplanten Schulneubau, die Zuwegung und eine Ausgleichs- und Ersatzgestaltung der Außenanlagen für das notwendige Freispiel im Grünen (z.B. durch Umplanung der Sandspielflächen, Fallschutzbereiche im Bereich des Kletterschiffes etc.). Allerdings befinden sich diese Bereiche nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Daher fordern wir eine Einbeziehung dieser Neuordnungen in die Planung (ggf. Einbeziehung in den Geltungsbereich), da der Bedarf hauptsächlich durch die angestrebte Planung verursacht wird.

Zusammenfassend fordern wir bezüglich der Ausführungen in diesem Kapitel eine fundiertere Auseinandersetzung mit den Belangen des Kindergartens und die Aufnahme der beschriebenen Neuordnung der Außenanlagen in den Bebauungsplan.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung

Im Vorfeld der Baumaßnahme soll zur Gewährleistung der Belange des Kindergartens durch eine Neustrukturierung der Freiflächengestaltung des Außenraums des Kindergartens eine Aufwertung der bisher versiegelten Teilfläche des Kindergartens erfolgen und die Aufenthaltsqualität für die Kindergartenkinder im Bereich der Kindergartenflächen erhöht werden. Die Planung zur Umgestaltung der Gartenbereiche der Kita St. Ursula wurde 2022 begonnen. Die Umsetzung erfolgt vor dem Neubau des Bedarfsbaus - voraussichtlich bis Mitte des Jahres 2024. Der Vorhabenträger hat die Umgestaltung der Freiflächen als Vorabmaßnahme priorisiert.

Die bestehende Hoffläche wird dabei unter anderem zum Teil entsiegelt und als Spiel- und Aufenthaltsfläche für die Kinder zur Verfügung gestellt. Der Kleinkindbereich erhält eine separate Spielfläche mit einem neuen Spielelement. Die Installation eines Wasserspielplatzes ist am Standort technisch nicht möglich, wobei es gewollt war und geprüft wurde. Die Abgrenzung zum geplanten Schulhof erfolgt nach Abstimmung mit Nutzer und Betreiber als geschlossener Zaun (Sichtschutz).

Eine Änderung der Zuwegung zur Kita ist über eine reine Umgestaltungsmaßnahme nicht möglich. Voraussetzungen wurden hier bereits mit der Einordnung und Gestaltung des Kita-Gebäudes geschaffen und müssen im Bestand bestehen bleiben.

Eine Aufnahme der Außenanlagen des Kindergartens in den Bebauungsplan ist nicht erforderlich, da für die Neuordnung bereits alle rechtlichen Rahmenbedingungen vorhanden sind und auf Basis des bestehenden Bebauungsplans EFM123 durchgeführt werden können.

Punkt 8 Kapitel 6 - Öffentliche Belange/ Grundzüge der Planung im Bebauungsplanverfahren

Die Aussage, dass die vorliegende Planung mit den Planungszielen des für den Bereich derzeit rechtskräftigen Bebauungsplanes EFM 123 vereinbar ist und diese unterstützt, wird durch den Elternrat des Kindergartens nicht mitgetragen. Planungsziel ist u.a. eine weitestgehende Erhaltung der Grünbestände. Diesem Planungsziel widerspricht die vorgesehene Bebauung, auch wenn sie mit Fassadenbegrünung/ Dachbegrünung ausgeführt wird. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zum Kapitel 2 (v.a. Klimaschutzkonzept Erfurt) verwiesen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Im Bebauungsplan EFM123 ist der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan ALT755 als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ bzw. „Garten“ festgesetzt. Diese sind flächig zu bepflanzen, mit Ausnahme von Flächen für notwendige Zugänge, Zufahrten, Wege oder Spielflächen (textliche Festsetzung 10.2). Mit dem geplanten Bauvorhaben und der Ausweisung als Fläche für Gemeinbedarf für Schulnutzung wird die Zielstellung für die Teilfläche geändert. Daher wurden entsprechende Maßnahmen auf der Grundlage der alten Bilanzierung für die Kompensation und den Ausgleich der Inanspruchnahme und der Eingriffe auf dieser Fläche durch eine Bebauung im Grünordnungsplan formuliert und in den Bebauungsplan ALT755 übernommen.

Mit dem Bebauungsplan EFM123 werden folgende Planungsziele verfolgt:

- städtebauliche Neuordnung des Blockinnenbereichs
- Behebung städtebaulicher Missstände im Blockrand
- Erhaltung des Klostergartens
- Weitestgehende Erhaltung vorhandener Grünbestände
- Sicherung einer verträglichen Nachbarschaft zur historischen Bausubstanz
- Ermöglichung eines Wohnanteils im Planungsgebiet
- Sicherung der Funktion von Anger und Bahnhofstraße als Haupteinkaufsachsen
- Schaffen zusätzlicher Fußwegebeziehungen

Diese allgemeinen Planungsziele werden durch das geplante Bauvorhaben weitestgehend umgesetzt.

Die stadträumliche Qualität des Blockinnenbereiches und des Straßenraums wird durch die Anordnung des Schulgebäudes verbessert und der historische Klostergarten städtebaulich klar gefasst. Durch die Neugestaltung der Klostergartenmauer und die Ausbildung des Gehwegs entlang der Mauer werden bisherige Restflächen im Straßenraum qualitativ aufgewertet und die Bedeutung der Straße Reglermauer als Verkehrsfläche auch für Fuß- und Radverkehr und die Vernetzung angrenzender Freibereiche gestärkt.

Eine weitgehende Erhaltung der vorhandenen Grünbestände wird mit dem geplanten Bauvorhaben angestrebt. Das Gebäude ist so platziert, dass wichtige Gehölze erhalten bleiben können. Für dennoch notwendige Baumfällungen werden Ersatzpflanzungen vorgesehen, diese sind sowohl im Grünordnungsplan aufgeführt als auch im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt. Durch die Dach- und Fassadenbegrünung wird der Grünflächenanteil im Blockinnenbereich trotz Überbauung erhöht.

Punkt 9

Dass kein Erhalt der Grünbestände durch die vorgelegte Planung vorliegt, zeigen auch die ebenfalls aufgeführten notwendigen Fällungen. Die vorhandenen Bäume unterliegen neben den Festlegungen im B-Plan der Baumschutzsatzung der Stadt Erfurt, d.h. erforderliche Fällungen sind nach der Baumschutzsatzung zu erfassen und zu ersetzen. Dies betrifft auch die durch den Antragsteller nicht mehr als vital eingeschätzte Bäume. Dies ist in die Planung aufzunehmen und entsprechend zu berücksichtigen.

Wie im Erläuterungsbericht beschrieben sind in den zu konkretisierenden bzw. zu erstellenden Planungen (Grünordnungsplan) die Belange des Baumschutzes für die zum Erhalt vorgesehenen Bäume aufzunehmen. Diese richten sich nach der DIN 18920 und der RAS LP4. Danach ist der Kronentraufbereich sowie ein Umkreis von jeweils 1,50 m von Verdichtungen und Eingriffen in den Wurzelraum freizuhalten. Dies ist besonders während der Bauphase zu beachten. Dass eine Nichtbeachtung dieser Vorgaben zum Baumverlust führen kann, zeigen 2 Bäume hinter der Umfassungsmauer im Bereich des Kindergartens, die während der Baumaßnahmen zum

Einkaufszentrum Anger 7 trotz der vorgebrachten Einwände des Kindergartens massiv im Wurzelraum beeinträchtigt wurden und schließlich aus Verkehrssicherungsgründen gefällt werden mussten. Ein weiterer Baumbestandsverlust durch derartige Maßnahmen ist aus Sicht des Kindergartens nicht hinnehmbar.

Daher sind die vorgelegten Plangrundlagen kritisch zu prüfen, ob die geltenden Baumschutzvorgaben umgesetzt werden können. Dies betrifft im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanvorentwurfes den Baum 505, der sich augenscheinlich sehr nah an der vorgesehenen Bebauung befindet. Außerhalb des Geltungsbereiches im verbleibenden Grünflächenbereich des Kindergartens betrifft dies die Bäume 439 (Baumhasel) und 416 (Walnuss), deren Kronentraufbereiche in der Plandarstellung direkt bis an das Baufeld heranreichen. Bei beiden Bäumen und v.a. der betroffenen Walnuss (Baum 416) handelt es sich um quartiersprägende Bäume, deren Fortbestand auch aus Sicht des Landschaftsbildes auf keinen Fall gefährdet werden darf. Beide Bäume sind im rechtskräftigen Bebauungsplan EFM 123 zum Erhalt festgesetzt. Es ist zu prüfen, ob eine Aufnahme dieser Bäume in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfolgen sollte, damit ein wirkungsvoller Baumschutz in den entsprechenden zu erstellenden Festsetzungen aufgenommen werden kann.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Im Rahmen der Erarbeitung des Grünordnungsplans (GOP) wurde im Herbst 2022 und Frühjahr 2023 eine Biotopkartierung einschl. -bewertung durchgeführt. Für die bestehenden Großgehölze wurde im Herbst/Winter 2022 ein Baumgutachten mit einer detaillierten Erfassung des Gehölzbestandes für das gesamte Areal erstellt – dieses ist neben der Berücksichtigung im GOP Anlage der Begründung.

Für das Bauvorhaben werden insgesamt vier Bäume gefällt, drei davon fallen unter den Schutz der Baumschutzsatzung Erfurt. Als Ersatz werden insgesamt sechs heimische, standortgerechte und klimastabile Bäume vom Vorhabenträger gepflanzt und unterhalten:

- ein Laubbaum 1. oder 2. Ordnung in einer Qualität von mind. Hochstamm STU 18-20 im Bereich der Pflanzfläche des Schulhofs
- drei Laubbäume 1. oder 2. Ordnung in einer Qualität von mind. Hochstamm STU 20-25 gemäß Pflanzliste innerhalb der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- zwei Laub- oder Obstbäumen 1. oder 2. Ordnung in einer Qualität von mind. Hochstamm STU 12-14 innerhalb des Klostergartens (externe Ausgleichsmaßnahme außerhalb Geltungsbereich Flurstück 9/3, Flur 130, Gemarkung Erfurt-Süd)

Zu erhaltende Gehölze, auch aus angrenzenden Bereichen, erfahren Schutzmaßnahmen während der Baumaßnahme - entsprechende Minimierungs- und Minderungsmaßnahmen sind sowohl im Grünordnungsplan als auch im Bebauungsplan festgelegt (siehe u.a. Bebauungsplan Teil C, Hinweise, Punkt 5, Vermeidungsmaßnahme 3).

Punkt 10 Kapitel 8 - Nachbarschaftliche Belange

Bezüglich dieses Kapitels haben wir folgenden Satz mit großer Verwunderung wahrgenommen: „Aus Sicht des Antragsstellers wurden bereits im Vorfeld der Planungsüberlegungen nachbarschaftliche Belange ausreichend gewürdigt. Daher sind keine negativen Auswirkungen durch das geplante Bauvorhaben im Zuge des beantragten Bebauungsplanverfahren auf die Nachbarschaft ersichtlich.“

Es entspricht der Wahrheit, dass bezüglich der geplanten Bebauung bereits mehrfach Gespräche geführt wurden (zuletzt am 13.01. 2020 sowie 20.07.2021). Jedoch wurden bei allen Gesprächen immer wieder unsere beschriebenen Belange und die kritische Haltung gegenüber

dem Vorhaben unmissverständlich dargestellt. Es ist nicht nachvollziehbar, wie dem Antragsteller keine negativen Auswirkungen auf die Nachbarschaft bekannt sein können. Wir fordern die bereits im Kapitel 4 ausgeführte fundiertere Auseinandersetzung mit den Belangen des Kindergartens.

Bezüglich der geplanten direkten Nutzungsnachbarschaft zwischen spielenden Kleinkindern und sich auf das Abitur vorbereitenden Schülern der 11. und 12. Klassen geben wir einen vorprogrammierten Konflikt durch Lärmentwicklung beim Spielen zu bedenken. Die Nutzungszeiten des Kindergartens sind täglich von 06:30 bis 17:00 Uhr. Einen Großteil des Tages verbringen die rund 80 Kinder bei jedem Wetter draußen. Die Nutzungsinteressen der Kindergartenkinder stehen im Widerspruch zu einer ruhigen Lernumgebung für die Abiturjahrgänge. Dieser Konflikt wird nicht vermeidbar sein und ist in die Planungsbetrachtungen einzubeziehen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die Auseinandersetzung mit den Belangen des Kindergartens ist im Rahmen der Neuplanung und Neuordnung der Außenraumgestaltung der Kindergartenflächen erfolgt. Hierzu gab und gibt es Abstimmungen mit der Kindergartenleitung.

In Bezug auf die geäußerten Bedenken zur Lärmentwicklung lässt sich festhalten, dass im geplanten Schulbau die Ausrichtung der Kursräume in Richtung Klostergarten erfolgt, der den ruhigsten Bereich innerhalb des Stadtblocks darstellt. Die Beeinträchtigung der lernenden Schüler durch im Freien spielende Kindergartenkinder ist gegenwärtig im Erweiterungsbau des Bestandsgebäudes als höher zu bewerten als im geplanten Neubau, da sich die Klassenräume hier in Richtung Kindergartenfreifläche orientieren.

In der weiteren Planung wird eine schalltechnische Betrachtung zum notwendigen eigenen Gebäudeschallschutz durchgeführt.

Punkt 11 Kapitel 9 - Klimaschutz/ Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

Auch die Planungsziele des zitierten Berichtes „Klimagerechtes Flächenmanagement der Landeshauptstadt Erfurt“ beinhalten u.a. die Ziele „Flächenversiegelung vermeiden“ und „Laubbaumbestand erhalten“. Diese Zielstellungen werden durch den vorliegenden Bebauungsplanentwurf nicht umgesetzt. Insofern wird auf die Ausführungen zum Kapitel 2 (v.a. Klimaschutzkonzept der Stadt Erfurt) verwiesen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Siehe Ausführung unter Begründung zu Punkt 4

Punkt 12

In Bezug auf den Baumbestand wird auf die Ausführungen zum Kapitel 6 verwiesen. In der Aufzählung der Ämter, mit denen bezüglich der Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft Abstimmungen zu führen sind, fehlt das Umweltamt (Naturschutz/ Landschaftspflege), mit dem die Eingriffsregelung sowie die Baumfällungen und Belange des Baumschutzes abzustimmen sind.

Ein Ausgleich/ Ersatz sollte vorrangig vor Ort erfolgen. Die entstehende dichte Bebauung am Standort und die Versiegelung von Freiflächen durch den Schulneubau im Zusammenhang mit

dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan ALT 698 „Einkaufszentrum Anger 7“ macht dies vollumfänglich aus Sicht des Kindergartens jedoch fast unmöglich. Schon der Bebauungsplan ALT 698 „Einkaufszentrum Anger 7“ legt in seinen Festsetzungen fest, dass 3 kleinkronige Bäume in der Verkehrsinsel (Einfahrt zur Tiefgarage) mit einem durchwurzelbaren Raum von mind. 12m² bei einer Breite von 2,00 m anzupflanzen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen sind. Außerdem ist bei der erforderlichen Festsetzung der Ersatzpflanzungen im weiteren Planungsverlauf des Bebauungsplanes zu beachten, dass es Neupflanzungen auf Grund der zunehmenden Trocken – und Hitzejahre schwerer haben sich zu entwickeln und ein gesundes Alter zu erreichen. Die Auflage, die Neupflanzungen regelmäßig und dauerhaft mit Wasser zu versorgen und die Zuführung von Niederschlägen über die belebte Bodenzone zu versickern muss daher zwingend enthalten sein, um Neupflanzungen dauerhaft zu etablieren.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Das Umwelt- und Naturschutzamt wurde sowohl in der internen Ämterabstimmung als auch im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung als Träger öffentlicher Belange beteiligt (und auch weiterhin). Ebenso wurde das Umwelt- und Naturschutzamt mit in den Planungsprozess des Grünordnungsplans (GOP) eingebunden und Maßnahmen des GOP bereits vorabgestimmt.

Ausgleichsmaßnahmen sollen vor Ort erfolgen und vor allen Dingen dem Gelände der Kita und dem Klostersgarten zu Gute kommen (Entsiegelung, Neubepflanzung, Ersatzpflanzungen von Hochstämmen). Mögliche Maßnahmen zur bestmöglichen Etablierung der Neupflanzungen werden getroffen, wie ausreichend Wurzelraum, Auswahl Baumarten, Umsetzung der vorgeschriebene Fertigstellungs- und Entwicklungspflege etc. – und sind sowohl im Bebauungsplan als auch im Grünordnungsplan als Festsetzungen bzw. Hinweise verankert.

Punkt 12

Zusammenfassend stellt sich die vorgelegte Planung für uns derart dar, dass mit ihr am Bildungsstandort St. Ursula bestehend aus Kindergarten, Bildungshaus St. Ursula und Edith-Stein-Schule die Belange der einzelnen Nutzungen zu einander in Konkurrenz gestellt werden. Dabei sollte es Ziel aller Beteiligten sein, ein gemeinsames Miteinander umzusetzen, um zusammen die Bildungsqualität aller Einrichtungen zum Wohle der dort lernenden Kinder- und Jugendlichen/ Erwachsenen zu gewährleisten.

Für konstruktive Gespräche, die sich aus den offenen Fragen des vorgelegten Bebauungsplanes ergeben, stehen wir daher gern zur Verfügung.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Dem Vorhabenträger ist nicht daran gelegen, die Belange der einzelnen Nutzungen am Bildungsstandort St. Ursula (Ursulinenkloster, Bildungshaus St. Ursula, Kindergarten und Edith-Stein-Schule) in Konkurrenz zu stellen. Im Prozess der Entwurfsplanung für das Vorhaben wurden daher Gespräche und Abstimmungen sowohl mit dem Konvent des Ursulinenklosters, mit der Schulleitung, der Kindergartenleitung und Vertretern des Elternbeirats des Kindergartens geführt.

Es ist klar, dass das geplante Vorhaben eine Änderung in der bestehenden Situation des Bildungsstandortes darstellt. Die Entwurfsplanung ist aber so ausgelegt, dass sich die Einschränkungen innerhalb der vielzähligen Rahmenbedingungen des Standorts (denkmalpflegerisch,

städtebaulich, ökologisch, Belange des Kindergartens und des Ursulinenklosters) in der Abwägung aller Belange auf ein vertretbares Minimum reduzieren.

Mit dem Vorhaben für den Bedarfsbau der Edith-Stein-Schule wird zudem die Grundlage geschaffen, um den Schulstandort Edith-Stein-Schule dauerhaft an diesem Standort und in der Innenstadt zu erhalten, wodurch der gesamte Bildungsstandort gestärkt wird.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		Ö10
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
mit Schreiben vom	11.08.2022	

Punkt 1

Aus den Unterlagen geht hervor, es wären aus „Sicht des Antragsstellers (wurden) bereits im Vorfeld der Planungsüberlegungen nachbarschaftliche Belange ausreichend gewürdigt [worden]. Daher sind keine negativen Auswirkungen durch das geplante Bauvorhaben im Zuge des beantragten Bebauungsplanverfahren auf die Nachbarschaft ersichtlich.“ - Diese Ansicht teilen wir nicht.

Wir sind Eltern einer 3-jährigen Tochter, die die Kindertagesstätte St. Ursula besucht. Unser Interesse ist, dass die Kinder ausreichende und ihren Bedarfen entsprechende Spiel-, Lern- und Entspannungsmöglichkeiten im Freien haben. Die Planung greift in diesen freien Raum erheblich ein.

Bereits die hoffentlich bald endende Baustelle des ehemaligen Centrum-Geländes ging mit einer erheblichen Lärm-, Platz- sowie zeitweise Zugangs- und Zufahrtsbeschränkung einher.

Es bestehen auf den Freiflächen des Kindergartens bei Abzug der geplanten Fläche für den Neubau keine ausreichenden Möglichkeiten zur Entwicklung und Entfaltung für 80 Kinder im Kindergarten. Es gibt neben dem restlichen verbleibenden Garten einen asphaltierten Hof mit wenigen Bäumen, auf dem bei den aktuellen und künftig zu erwartenden Sommertemperaturen zur entsprechenden Jahreszeit kaum ein Aufenthalt möglich ist.

Der Antragsteller hat weder ein geeignetes Nutzungskonzept dafür noch einen Ausgleich im Sinne einer Neuplanung von Ausgleichsflächen noch eine finanzielle Übernahme dieser Kosten in Aussicht gestellt.

Daher sollten diese Punkte im Rahmen der Planung unbedingt und zeitnah erfolgen. Wir widersprechen der aktuell bestehenden Planung.

Abwägung

Die Stellungnahme wurde berücksichtigt.

Begründung

Im Vorfeld der geplanten Baumaßnahme werden die Außenanlagen des Kindergartens entsprechend der neuen Situation (Funktionszuordnung, Ausstattung) neu gestaltet, so dass auch die derzeit versiegelte Fläche südlich des Kindergartens aufgewertet und zum Teil entsiegelt wird. Diese Maßnahmen wurden in einem gemeinsamen Gespräch vor Ort mit der Leitung der Kindertagesstätte, Vertreterinnen und Vertreter des Elternbeirates sowie dem Vorhabenträger erörtert.

Die Planung zur Umgestaltung der Gartenbereiche wurde 2022 begonnen. Die Umsetzung erfolgt vor dem Neubau des Bedarfsbaus - voraussichtlich bis Mitte des Jahres 2024. Der Vorhabenträger hat die Umsetzung der Umgestaltung der Freiflächen als Vorabmaßnahme priorisiert.

Die Größe des zukünftigen Freibereiches der Kita entspricht der geforderten Größe nach Thür-KitaG. Durch die Umwidmung der Teilgrundstücksfläche für die Schulnutzung werden von den ca. 2.095 m² der Außenflächen, die momentan durch den katholischen Kindergarten St. Ursula genutzt werden, ca. 545m² für den Bau und die Außenflächen des Bedarfsbaus vorgesehen. (ca. 120 m² des neuen Schulgrundstücks werden gegenwärtig durch das Ursulinenkloster genutzt)

Die verbleibende Außenfläche des Kindergartens ist mit ca. 1.550 m², die sich in eine befestigte Fläche und eine Gartenfläche teilt, - bezogen auf die erforderliche Außenfläche pro Kindergartenkind von 10 m²/ Kind (gemäß ThürKigaG §15, Abs.1) - bei 80 zu betreuenden Kindern mit ca. 19 m²/Kind immer noch ausreichend groß.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		Ö11
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
mit Schreiben vom	20.07.2022 11.08.2022	

Punkt 1

Die Anforderungen an die Größe der Außenspielflächen von Kindertageseinrichtungen sind durch das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport vorgegeben. Im Rahmen der Planungen des Bedarfsbaus wurde ermittelt, dass diese Vorgaben, auch nach Umsetzen der geplanten Maßnahme, für uns als Betreiber der Kindertageseinrichtung und Mieter der Immobilie, in vollem Maße erfüllt sind. Dies konnte in einem gemeinsamen Gespräch vor Ort transparent gemacht werden.

Dem geschilderten Wegfall der Spielfläche und der als nicht nutzbar angezeigten gepflasterten Fläche wird mit einer Neuplanung des Geländes, inklusive der Pflanzbereiche, begegnet. Diese wird umgehend in die Wege geleitet.

Die benannten Maßnahmen wurden in einem gemeinsamen Gespräch vor Ort mit Vertreter innen des Elternbeirates, Frau Weigel als Leitung der Kindertageseinrichtung und Herrn Gold, dem Leiter des Bischöflichen Bauamtes des Bistums Erfurt, erörtert.*

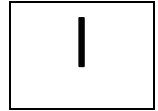
Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Kein Abwägungsbedarf.

2.4. Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung und deren Abwägung



ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		11
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
von	Tiefbau- und Verkehrsamt	
mit Schreiben vom	11.08.2022	

Verweis auf Stellungnahme vom 03.03.2022 zur DS 0214/22.

Die darin gemachten Forderungen und Hinweise sind weiterhin gültig und bei der Planung zu beachten.

Punkt 1

Ausgehend von dem im Vorfeld bereits erfolgten Abstimmungen mit dem Tiefbau- und Verkehrsamt bestehen gegen das Vorhaben grundsätzlich keine Einwände.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Kein Abwägungsbedarf.

Punkt 2

Die Gestaltung des öffentlichen Straßenraumes im Bereich des neu herzustellenden Gehweges auf der Nordseite der Straße Reglermauer ist im Detail noch mit dem Tiefbau- und Verkehrsamt abzustimmen. Dies betrifft ausdrücklich auch die dortige Einordnung von Begleitgrün und eventuellem Stadtmobiliar. Die in der am 23.11.2021 stattgefundenen gemeinsamen Abstimmung hierzu formulierten Grundsätze sind einzuhalten (siehe diesbezügliches Protokoll vom 24.11.2021). Gleiches gilt für die übrigen im weiteren Planungsprozess zu berücksichtigenden Inhalte des Protokolls (Carsharingstellplätze u.a.).

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

In einer erneuten gemeinsamen Abstimmung am 11.05.2023 mit dem Tiefbau- und Verkehrsamt wurden die Grundsätze der Gestaltung des Gehwegbereichs für die weitere Planung festgelegt. Die Festlegungen zur Pflanzung von 3 Laubbäumen 1. oder 2. Ordnung in einer Qualität von mind. Hochstamm STU 12-14 im Gehwegbereich wurden im GOP, sowie in den Festsetzungen des Bebauungsplanes übernommen. Stadtmobiliar im Bereich des Gehwegbereichs wird nicht vorgesehen. Die weiteren Festlegungen zur Gestaltung der Verkehrsflächen werden im Durchführungsvertrag geregelt.

Als Ersatz für Carsharingplätze im Bereich des geplanten Fußweges können in der Anliegerstraße parallel zum Juri-Gagarin-Ring Stellplätze als Carsharingplätze ausgewiesen werden. Eine Regelung hierzu erfolgt ebenfalls im Durchführungsvertrag.

Punkt 3

Darüber hinaus wird bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass für die Baustellenorganisation und -abwicklung eine frühzeitige Beteiligung der Abteilung Verkehr des Tiefbau- und Verkehrsamtes erforderlich ist.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die vorgebrachten Hinweise haben keine Belange des Bebauungsplanverfahrens an sich zum Gegenstand, sondern betreffen verschiedene Regelungsbereiche im Vollzug der Satzung. Dem Vorhabenträger wurde die Stellungnahme zur Beachtung in der weiteren Planung übergeben. Kein Abwägungsbedarf.

Punkt 4

Die in den Unterlagen zur Drucksache beschriebenen Grundstücksregulierungen haben so zu erfolgen, dass die künftigen Flurstücksgrenzen mit den nach der Umsetzung des Vorhabens bestehenden Nutzungsgrenzen in Übereinstimmung stehen. Straßenrechtliche Aspekte sind dabei dahingehend zu berücksichtigen, dass die Widmungsgrenzen in praktikabler Weise an die neue Situation angepasst werden können (eindeutige bauliche und funktionale Trennung von öffentlichen und privaten Anlagenteilen).

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Im Bereich der Neuregulierung des Mauerverlaufs der Klostergartenmauer wurde durch den Vorhabenträger und die Stadt Erfurt (Liegenschaftsamt) ein Grundstückstausch von zwei Teilflächen der Flurstücke 9/3 und 9/5 vereinbart, so dass nach dem Tausch der neue Verlauf der Umfassungsmauer mit den Grundstücksgrenzen übereinstimmt und der tatsächlichen Abgrenzung zwischen öffentlichen und privaten Anlagenteilen entspricht. Dieser Grundstückstausch wird nach Abschluss der Baumaßnahme erfolgen.

Punkt 5

Sämtliche durch das Vorhaben ausgelöste Leistungen zur Planung und Ausführung der Neugestaltung/Anpassung von Bestandteilen öffentlicher Straßen sind durch den Vorhabenträger zu übernehmen und zu finanzieren. Hierzu ist ein entsprechender Durchführungsvertrag mit der Stadt abzuschließen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Erfurt ein Durchführungsvertrag geschlossen, bei dem die o.g. Aspekte berücksichtigt werden.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		12
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
von	Umwelt- und Naturschutzamt	
mit Schreiben vom	14.11.2022	

Untere Naturschutzbehörde

Punkt 1

Die untere Naturschutzbehörde stimmt dem Vorentwurf des vorhabenbezogenen B-Planes ALT755 „Edith-Stein-Schule“ mit nachfolgenden Bedingungen zu:

Um die mit der Aufstellung des Vorhaben bezogenen B-Planes verbundenen Abweichungen von den Festsetzungen des bisher für den Vorhabenbereich gültigen B-Planes EFM123, im Hinblick auf eine Überbauung eines bisher als Grünfläche festgesetzten Bereiches, naturschutzfachlich und -rechtlich Genüge zu tun, ist im Rahmen der B-Plan-Erarbeitung ein Grünordnungsplan (GOP) mit integrierter Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung zu erstellen.

Die dabei als erforderlich ermittelten Kompensationsmaßnahmen sind als integrative Bestandteile im B-Plan (Festsetzungen in Text und Karte) darzustellen.

Die Beurteilung des Eingriffes und die Ermittlung des Kompensationsumfanges hat auf Basis des Bilanzierungsmodells des Freistaates Thüringen (Stand 2005) und der Anleitung zur Bewertung der Biotoptypen Thüringens (Stand 1999) zu erfolgen.

Hinsichtlich der mit dem Vorhaben verbundenen Baumfällungen ist die als Begründung für die Fällung des im südöstlichen Randbereich befindlichen Bestandsbaumes angeführte schlechte Vitalität des Baumes gutachterlich zu belegen. Der Baum selbst wurde im ursprünglichen B-Plan EFM 1 23 zum Erhalt festgesetzt.

Begründung:

Mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen B-Planes ALT755 wird ein Teilbereich des rechts-gültigen B-Planes EFM 123 überplant. Dabei wird u. a. die hier befindliche, rechtsverbindlich festgesetzte Grünfläche (Garten/Spielplatz) durch Überbauung in Anspruch genommen.

Um das damit verbundene entstehende Defizit für den alten, rechtsverbindlichen B-Plan zu kompensieren, ist es deshalb zwingend erforderlich, dieses konkret zu bilanzieren und im Geltungsbereich des B-Planes auszugleichen.

Für das Vorhaben gilt die Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Erfurt. U. a. ist es nach § 5 der Satzung verboten, geschützte Bäume zu fällen, Baumkronen wesentlich zu verändern, Wurzeln zu durchtrennen sowie Abgrabungen/Aufschüttungen oder Bodenverdichtungen vorzunehmen. Notwendige Abweichungen gemäß § 6 der Satzung von den Verboten des § 5 sind mit nachvollziehbarer Begründung bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Im Rahmen des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ALT755 wurde ein Grünordnungsplan mit integrierter Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erstellt. Die daraus resultierenden Kompensationsmaßnahmen wurden in den Entwurf des Bebauungsplans als zeichnerische und textliche Festsetzungen übernommen.

Für die bestehenden Großgehölze wurde im Auftrag des Vorhabenträgers im Herbst/Winter 2022 ein Baumgutachten mit einer detaillierten Erfassung des Gehölzbestandes für das gesamte Areal erstellt. Die Informationen des Baumgutachtens wurden für Gehölze des Geltungsbereiches und angrenzender Flächen in den Grünordnungsplan übernommen. Das Gutachten ist Anlage der Begründung.

Untere Immissionsschutzbehörde

Seitens der unteren Immissionsschutzbehörde wird dem B-Plan-Vorentwurf ALT755 „Edith-Stein-Schule“ unter Beachtung des nachfolgenden Hinweises zugestimmt.

Lärm

Punkt 2

Das Erfordernis einer schalltechnischen Betrachtung zum eigenen Gebäudeschallschutz wurde im Erläuterungsbericht zum Vorentwurf (Stand: 1.10.2022, „raum 33 | architekten - Jörg Weber & Dirk Hädicke PartG mbB“) unter dem Punkt 8 „Nachbarschaftliche Belange“ aufgenommen. Es bestehen aus schalltechnischer Sicht keine weiteren Einwände.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Da es sich bei dem geplanten Neubau lediglich eine räumliche Erweiterung zur Anpassung der Schulraumsituation an pädagogische Anforderungen handelt, ist keine Erhöhung der Schulkapazität / der Schülerzahlen geplant. Daher ist nicht mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen und erhöhten Lärmimmissionen in Bezug auf die Bestandssituation zu rechnen. Durch das geplante Bauvorhaben entstehen keine negativen Auswirkungen.

In der weiteren Planung wird eine schalltechnische Betrachtung zum notwendigen eigenen Gebäudeschallschutz durchgeführt.

Klima

Punkt 3

Die geplanten Maßnahmen (u. a. Dach-, Fassadenbegrünungen, Baumpflanzungen, PV-Anlage) werden ausdrücklich begrüßt und sind zudem, wie auch im Erläuterungsbericht zum Vorentwurf wiederzufinden, in Hinblick auf die Lage in der Sanierungszone erforderlich.

Als Hinweis wird gegeben, dass sich das Vorhaben im Fernwärmesetzungsgebiet „Altstadt 01“ befindet, sodass Anschluss- und Benutzungszwang bzgl. der Fernwärme besteht. Zudem dürfen in Feuerungsanlagen keine flüssigen und festen Brennstoffe verbrannt werden. Dieses Verwendungsverbot schließt den Betrieb offener Kamine gemäß § 2 Nr. 12 der 1. BImSchV explizit ein. Dies ist in den B-Plan ALT755 „Edith-Stein-Schule“ aufzunehmen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die Nutzung von Fernwärme betrifft keine Regelungsinhalte des Bebauungsplans, ist aber durch den Vorhabenträger vorgesehen. Ein entsprechender Hinweis zur Lage im Fernwärmesatzungsgebiet wird in der Planzeichnung in Teil C unter Hinweise, Punkt 7 aufgenommen.

Eine textliche Festsetzung zum Ausschluss von festen und flüssigen Brennstoffen (inkl. Betrieb offener Kamine gemäß §2 Nr. 12 der 1.BImSchV) wurde im B-Plan getroffen.

Untere Abfallbehörde

Punkt 4

Im Rahmen der innergemeindlichen Beteiligung der Ämter der Stadtverwaltung Erfurt gibt es seitens der unteren Abfallbehörde keine Einwände zum Entwurf für den B-Plan ALT755 „Edith-Stein-Schule“.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Kein Abwägungsbedarf.

Untere Wasserbehörde

wird nachgereicht

Untere Bodenschutzbehörde

wird nachgereicht

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		13
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
von	Amt für Soziales und Gesundheit	
mit Schreiben vom	27.07.2022	

Keine Betroffenheit.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		14
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
von	Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	
mit Schreiben vom	14.07.2022	

keine Bedenken

Punkt 1

Allgemeine Hinweise zu Löschwasser und Rettungswegen

Abwägung

Im Bebauungsplan werden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Begründung

Die Hinweise betreffen keine Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Dem Vorhabenträger wurden die Stellungnahmen zur Beachtung in der weiteren Planung übergeben. Des Weiteren werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens konkrete brandschutztechnische Maßnahmen und Vorkehrungen festgelegt.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		15
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
von	Bauamt	
mit Schreiben vom	26.07.2022	

Keine grundsätzlichen Bedenken

Verweis auf Stellungnahme vom 24.02.2022 zur DS 0214/22.

die Hinweise sind zu beachten

Punkt 1

Der Erweiterungsbau liegt größtenteils auf dem Flurstück 3/4, Flur 130, der Gemarkung Erfurt-Süd. Jedoch liegt nur eine Teilfläche des Flurstückes 3/4 im Geltungsbereich des aufzustellenden VB-Planes.

Die mit Öffnungen (Fenstern) versehene Nordostseite des Erweiterungsbaus liegt auf der Grundstücksgrenze (zum Klostergarten; angrenzendes Flurstück 9/3). Hier sind sowohl Abstandsflächen als auch Brandschutzabstände zu beachten.

Die Flurstücke 9/3 und 9/4 werden geringfügig durch den Erweiterungsbau berührt (überbaut). Für das Flurstück der Gemarkung Erfurt-Süd, Flur 130, Flurst. 9/3 liegt eine Baulasteintragung vor (Zusammenlegungsbaulast).

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs erfolgt nach den Erfordernissen des Bebauungsplans. Die nordwestliche Teilfläche des Flurstücks 3/4, Flur 130, Gemarkung Erfurt-Süd wurde nicht mit in den Geltungsbereich einbezogen, da sich hier die Freifläche des Kindergartens befindet und keine Planungen in diesem Bereich vorgesehen sind.

Für die Flurstücke 3/4 und 9/3 ist durch den Eigentümer im Zuge der Errichtung des Bedarfsbaus eine Neuaufteilung vorgesehen. Dabei soll die nördlich durch den Kindergarten beanspruchte Freifläche im ursprünglichen Eigentum verbleiben. Alle anderen Flächen, die als Gemeinbedarf ausgewiesen sind, werden dem Vorhabenträger im Rahmen eines Erbbaurechtsvertrages übertragen.

Mit dem privaten Eigentümer der Flurstücke 3/3 und 9/4 werden privatrechtliche Einigungen zu Baulasten, Wegerechten, Grunddienstbarkeiten etc. getroffen.

Punkt 2

Die GRZ-Berechnung aus der Begründung, Seite 23, wird nicht akzeptiert. Die Flurstücke 3/4 und 9/3 bilden aktuell kein Baugrundstück. Zudem ist besser darzustellen, dass nur die Fläche betrachtet wird, die im Geltungsbereich des VB-Planes liegt (maßgebliches Baugrundstück).

Darüber hinaus sind nicht nur Flächen in Ansatz zu bringen, die mit dem Gebäude bebaut sind (GRZ I), sondern auch die GRZ II.

ERMITTLUNG DER GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)	
Planung	
Bebauung	Fläche
Bedarfsbau Edith-Stein-Schule EG-Geschossfläche Überbaute Fläche durch Auskragung der Obergeschosse	416,05 m ² 45,00 m ²
Grundfläche gesamt	461,05 m²
Grundstücksfläche Bezogen auf Teilfläche aus Grundstücken Flurnr. 3/4 und 9/3	665,00 m ²
Grundflächenzahl (GRZ)	461,05 m² / 665,00m²= 0,69

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die Grundflächenzahl (GRZ I und GRZ II) wird bezugnehmend auf das maßgebende Baugrundstück neu ermittelt – siehe Begründung. Auf die Festsetzung einer maximal zulässigen GRZ wird jedoch verzichtet und das Maß der baulichen Nutzung über Größe der zulässigen Grundflächen der baulichen Anlagen (zuzügl. Zahl der Vollgeschosse und Höhe der baulichen Anlagen) festgesetzt. Dabei entspricht die Größe der zulässigen Grundflächen der baulichen Anlagen, der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche.

Punkt 3

In der Begründung, Seite 16, werden Namen von Eigentümern genannt. Hier ist zu prüfen, ob diese Angaben überhaupt gemacht werden dürfen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die in der Begründung zum Vorentwurf, Seite 16, genannten Namen der Eigentümer von Nachbargrundstücken werden entfernt.

Punkt 4

Im Lageplan ist die Höhenangabe aus der Ansicht mit dem Wert 209,65 noch zu verorten.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die Höhenangaben der Ansichten werden im Bebauungsplan zeichnerisch festgesetzt.

Punkt 5

Hinsichtlich der Stellung der Gebäude, unter Beachtung der ggf. notwendigen Abstandsflächen, sind entsprechende Festsetzungen zur Bauweise und zur überbaubaren Grundstücksfläche zu treffen. Die Baufelder sind ausreichend zu bemaßen. Die Baufelder sind zur Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit zwingend gleich zu bezeichnen, dies trifft sowohl für die Planzeichnung als auch für den Vorhaben- und Erschließungsplan zu.

Die Bezeichnung der Baufelder sowie deren Abgrenzungen (Baugrenzen oder Baulinien) sind in die entsprechenden Ansichten des Vorhabens zu übernehmen. Zudem sind, wenn möglich, Baugrenzen und Baulinien gleichfalls in den Ansichten darzustellen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die Stellung der Gebäude wird über die überbaubare Grundstücksfläche mittels Baulinien und Baugrenzen zeichnerisch, die Bauweise über die textliche Festsetzung 3.1 festgesetzt. Die Bezeichnung der Baufelder wird in die Ansichten sowie in den Vorhaben- und Erschließungsplan übernommen.

Punkt 6

Im Vorhaben- und Erschließungsplan sind nach Abstimmung mit dem Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz notwendige Umfahrten und Aufstellflächen für die Feuerwehr bereits darzustellen. Es ist darauf zu achten, dass die Freiflächen- und Begrünungsplanung insb. hinsichtlich der Baumstandorte bereits abgestimmt ist mit den Flächen für die Feuerwehr.

Abwägung

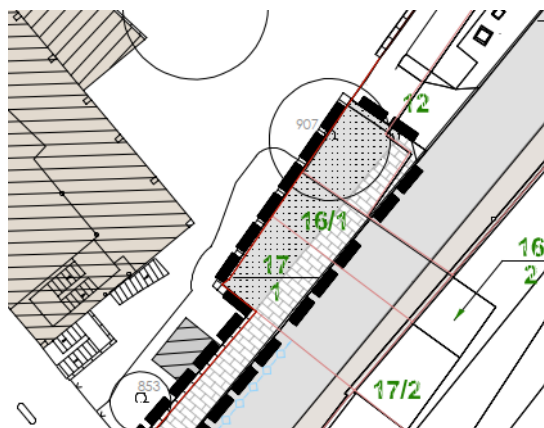
Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

In dem gemeinsamen Abstimmungstermin mit dem Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, Abteilung Gefahrenvorbeugung am 20.03.2023 wurden durch die Feuerwehr die erforderlichen Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr im öffentlichen Straßenraum festgelegt. Die entsprechenden Bereiche werden gemäß den Angaben der Feuerwehr im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellt und berücksichtigt.

Punkt 7

Vorhaben auf den Teilflächen der Flurstücke 17/1 und 16/1 (und 12) sind entsprechend im Lageplan darzustellen. Zudem ist das Flurstück 12 betroffen. Das ist nicht korrekt zu erkennen, da die Flurstücksbezeichnung nicht richtig im Lageplan platziert wurde. Sind auch Teile des Flurstückes 11/1 betroffen?



Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird entsprechend ergänzt und die geplante Freiflächen-gestaltung dargestellt.

Die Lage der Flurstücksnummern wird korrigiert. Das Flurstück 11/1 ist nicht betroffen / nicht Bestandteil des Geltungsbereichs.

Punkt 8

In der Begründung wird "Flurnr." geschrieben, es muss aber Flurstücksnummer heißen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die Bezeichnung "Flurnr." in der Begründung zum Vorentwurf wird durch den Begriff "Flurstücksnummer" ersetzt.

Punkt 9 - Kulturdenkmale

*Durch die Planung ist unmittelbar gegenständlich folgendes Denkmalensemble betroffen:
Bauliche Gesamtanlage "Altstadt Erfurt"*

Wir bitten um nachrichtliche Übernahme an rechtlich geeigneter Stelle in die Planunterlagen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Dass sich das Vorhaben innerhalb des Denkmalensembles Erfurter Altstadt befindet, wird in der Planzeichnung unter Teil C Hinweise, Punkt 1 sowie in der Begründung vermerkt.

Punkt 10 - Umgebungsschutz

In unmittelbarer Umgebung des Plangebietes finden sich folgende einzelne Kulturdenkmale:

- *Reglerkirche, Bahnhofstraße 7*
- *Ursulinenkloster, Anger 5*

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die o.g. Denkmale sind auf der Planzeichnung unter C, Hinweise, Punkt 1 Denkmalschutz sowie in der Begründung mit Hinweis auf deren Umgebungsschutz aufgeführt.

Der Planung erfolgte in Abstimmung mit dem Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie sowie der Unteren Denkmalschutzbehörde.

Punkt 11 - Hinweis Archäologie

Durch die Planung sind nach unserer Kenntnis unmittelbar gegenständlich folgendes archäologisches Relevanzgebiet betroffen: Altstadt Erfurt

Weil die archäologische Relevanz durch das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA) im Rahmen seiner Beteiligung im TÖB- Verfahren erst genau benannt werden kann, bitten wir im Falle der Bestätigung und sofern vom TLDA nicht anderes verlangt wird, um die Übernahme folgenden Archäologie-Passus´ unter "Hinweise" zum frühestmöglichen Zeitpunkt und an rechtlich geeigneter Stelle in die Unterlagen B-Planes:

„Der Geltungsbereich befindet sich in einem archäologischen Relevanzgebiet. Es ist davon auszugehen, dass bei Erdarbeiten bau- und bodenarchäologische Siedlungs- oder Grabbefunde zerstört werden. Deshalb müssen Eingriffe in den unterirdischen Bauraum denkmalrechtlich erlaubt werden. Voraussetzung für eine Erlaubnis ist eine einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie über ggf. notwendige archäologische Untersuchungen. Die Kosten solcher vorbereitender und/oder das Vorhaben begleitender Untersuchungen hat der Vorhabenträger bzw. Erlaubnisinhaber im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (§§ 13 Abs. 3, 14 Abs. 1 S. 6 Thüringer Denkmalschutzgesetz).

Je nach Vorhabenumfang ist einerseits die mögliche Dauer der Untersuchung bei der Zeitplanung des Vorhabens zu beachten und andererseits können erhebliche Zusatzkosten entstehen, so dass sich eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie empfiehlt. Die Anzeige- und sonstigen Verhaltenspflichten nach § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz gelten ergänzend. Auf das Schatzregal des Freistaates Thüringen im Anwendungsbereich des § 17 Thüringer Denkmalschutzgesetz wird ergänzend hingewiesen.“

Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz – ThürDSchG -) in der Fassung vom 14.04.2004 (GVBl. S. 465, 562), zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 des Thüringer Verwaltungsreformgesetzes 2018 (ThürVwRG 2018) vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731)

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die Hinweise zum archäologischen Relevanzgebiet und zu den daraus resultierenden Pflichten des Vorhabenträgers werden auf der Planzeichnung unter C, Hinweise, Punkt 1, Archäologie sowie in der Begründung aufgeführt.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		16
im Verfahren	ALT 755 „Edith-Stein-Schule“ (Vorentwurf)	
von	Entwässerungsbetrieb, Abt. Kanalnetz	
mit Schreiben vom	08.08.2022	

Punkt 1

Mit der Bebauung der Grünfläche kommt es grundsätzlich zu einer zusätzlichen Flächenversiegelung. Die Flächenversiegelung ist mit den beschriebenen Maßnahmen zur naturnahen Regenwasserbewirtschaftung (z.B. Retentionsdach) auszugleichen.

Abwägung

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Begründung

Die durch das Bauvorhaben hervorgerufene Flächenversiegelung wird durch extensive begrünte Retentionsdächer sowie Fassadenbegrünung ausgeglichen. Im Bebauungsplan sind dazu entsprechende Festsetzungen getroffen worden.